



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 05.05.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Homeoffice in der Staatsverwaltung während der Corona-Pandemie.....	29
Arnold, Horst (SPD)	
Verfahrensverzögerungen bei der Justiz	18
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
UFP-Messungen am Flughafen München	42
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Munitionsfunde aus bayerischen Polizeibeständen bei der rechtsextremen Chatgruppe „Nordkreuz“	5
von Brunn, Florian (SPD)	
Hilfen in der Corona-Krise	31
Busch, Michael (SPD)	
Kurzarbeit und Aufnahme von Minijobs in Zeiten der Corona-Pandemie.....	45
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mehr Platz für Rad- und Fußverkehr im öffentlichen Raum zum Schutz vor Corona	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notbetreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit schweren Behinderungen	46
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückkehr pensionierter Lehrkräfte in den Schuldienst	19

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
COVID-19 in bayerischen Flüchtlingsunterkünften	6
Duin, Albert (FDP)	
Transparenz bei der Auszahlung der Soforthilfe Corona	32
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Maskenpflicht bei Entbindungen	55
Fehlner, Martina (SPD)	
Wiederaufnahme der Ferienhausvermietung	33
Fischbach, Matthias (FDP)	
Erkenntnisse über Corona-Risikogruppen an Bayerns Schulen	20
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Forschungsfinanzierung von Unternehmen im Bereich Virologie	34
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weitere Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) – auch hinsichtlich der Corona-Krise	47
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontakt mit der KB Holding GmbH	35
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Definition „Großveranstaltungen“ in Bayern	56
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wiederaufnahme Schulbetrieb - Risikogruppen	21
Hagen, Martin (FDP)	
Erkenntnisse über das Lernen zuhause	22
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Park+Ride-Plätze sowie Fahrradabstellplätze bzw. Fahrradstationen	12
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufnahme von COVID-19-Patientinnen und -Patienten aus anderen EU-Ländern	1
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Coronavirus-Infektionszahlen bei Ärztinnen und Ärzten und Pflegepersonal	57
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Zuwendungen für bayerische Kulturschaffende in der Corona-Krise	25
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren während der Corona-Krise	13
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Soforthilfe Corona	36
Karl, Annette (SPD)	
Lücken Pflegebonus	58
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesundheitsschutz für Erntehelferinnen und -helfer in Bayern	59

Kohnen, Natascha (SPD)	
Schutz von COVID-19-Risikogruppen im Bayerischen Staatsdienst.....	30
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ökologische Nachhaltigkeit im Klinikum rechts der Isar	26
Definition „Großveranstaltungen“ in Bayern.....	56
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Visiere statt Schutzmasken.....	60
Körber, Sebastian (FDP)	
Brandschutz bei Teilöffnung.....	14
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe	48
Maier, Christoph (AfD)	
Anzahl der Beatmungsgeräte.....	61
Mang, Ferdinand (AfD)	
Validierter Antikörpertest.....	62
Mannes, Gerd (AfD)	
Abgelehnte Anträge bayerischer Corona-Soforthilfen	37
Markwort, Helmut (FDP)	
Fahrverbote und höhere Bußgelder – die neue Straßenverkehrsordnung	7
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunale Mitfinanzierung beim barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen in Bayern.....	15
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Entwicklungszusammenarbeit der Staatsregierung.....	2
Muthmann, Alexander (FDP)	
Differenzierung von Corona-Maßnahmen.....	63
Müller, Ruth (SPD)	
Widersprüche gegen die Düngeverordnung	44
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Expertenrat.....	3
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Finanzhilfen für Lufthansa	16
Rauscher, Doris (SPD)	
Psychosoziale Auswirkungen der Corona-Pandemie	64
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Grenze Bayern-Österreich	8
Sandt, Julika (FDP)	
Kontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitern	49

Schiffers, Jan (AfD)	
Schwangerschaftskonfliktberatung während der Corona-Krise	50
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen	65
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Virologische Forschung in Bayern	27
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Demonstrationen gegen die Corona-Ausgangsbeschränkungen	9
Schuster, Stefan (SPD)	
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ausbildung in Bayern II	51
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mund-Nasen-Schutz	66
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bürgschaften der LfA Förderbank im Zusammenhang mit Ungarn und Polen ...	38
Singer, Ulrich (AfD)	
Flughafen München – Landungen von Maschinen in der Corona-Krise aus Risikogebieten	17
Skutella, Christoph (FDP)	
Geplantes Monitoring zur klimaneutralen Staatsverwaltung	43
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Evaluierung der Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung im September 2020	23
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Mangelhafte Schutzausrüstung für den medizinischen Bedarf	67
Stachowitz, Diana (SPD)	
Familiäre Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern in Bayern	52
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zuschüsse für Sachausgaben Pandemieforschung	39
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lockerung Anbindegebot	40
Taşdelen, Arif (SPD)	
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ausbildung in Bayern I	53
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschlagnahmung von Beatmungsgeräten	10
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler	24
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtssicherheit „Wohnen für Hilfe“	54
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Hilfen Musikschulen	28

Winhart, Andreas (AfD)

Umfang und Kosten der fachlichen Beratung der Staatsregierung
in der Corona-Krise4

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Tourismusswirtschaft retten41

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Ludwig Hartmann**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie viele COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat der Freistaat Bayern bislang aus anderen EU-Ländern aufgenommen, wie viele von ihnen sind noch in Behandlung und wie viele weitere COVID-19-Patientinnen und -Patienten plant sie aufzunehmen?

Antwort der Staatskanzlei

Der Freistaat Bayern hat zehn COVID-19-Patienten aus Italien aufgenommen, davon sind vier weiter in Behandlung. Weitere zwei Plätze für Patienten aus Südtirol wurden angeboten, bisher aber nicht abgerufen. Frankreich wurden zehn Plätze zugesagt, aber bislang nicht benötigt. Weitere 20 Behandlungsplätze für COVID-19-Patienten wurden Frankreich, Italien und weiteren Partnern angeboten, aber bis jetzt ebenfalls nicht nachgefragt.

2. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Entwicklungszusammenarbeit der Staatsregierung hat, insbesondere auf die Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit (laufende Projekte, Afrikabüro Äthiopien), den Umgang mit etwaigen Anfragen von betroffenen Partnerländern und Projektpartnern zur Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen sowie die Möglichkeiten, auf solche Unterstützungsanfragen einzugehen (z. B. durch Umwidmen/Aufstocken von finanziellen Mitteln, Bereitstellung von medizinischer Expertise und Material)?

Antwort der Staatskanzlei

Corona verbreitet sich zunehmend auch in Afrika. Mit Stand 05.05.2020 sind 46 580 Fälle offiziell bekannt. Seit Beginn der Pandemie steht die Staatsregierung in engem Austausch mit ihren Partnern weltweit und auch in Afrika. Bereits begonnene Projekte werden eng begleitet. Bewilligungszeiträume können verlängert werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Projektzweck der Förderung noch erreicht werden kann. Ebenso ist eine Umwidmung der bewilligten Mittel in Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie möglich und wird verstärkt durchgeführt. Noch freie Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit werden in Abstimmung mit den Partnern eingesetzt, um vor Ort passgenaue Hilfe zu leisten.

Schon vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie wurden über den Schwerpunkt „Wissenschaft“ im Afrikapaket der Staatsregierung Projekte zur Stärkung der Forschung im Bereich Gesundheitswesen gefördert. Diese Projekte werden weiter fortgeführt. Handlungsschwerpunkte bei der Unterstützung vor Ort sollen die (finanzielle) Hilfe zur Beschaffung von Schutzausrüstung, die Verbesserung allgemeiner Hygienebedingungen und medizinischer Versorgung sowie die Förderung von Informationskampagnen zum Umgang mit dem Virus sein. In Einzelfällen konnte die Beschaffung von medizinischem Material unterstützt werden, etwa in den Townships in Westkap/Südafrika. Aufgrund der geltenden Reisebeschränkungen und Quarantäneauflagen Äthiopiens ist eine Tätigkeit vor Ort für den Leiter des Afrikabüros aktuell nicht möglich. Die Betreuung erfolgt telefonisch und per Video. Eine Ausreise ist nach derzeitigem Stand für Ende Juni geplant.

3. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wer gehört dem von der Staatsregierung am 03.04.2020 gegründeten Expertenrat an, der als Grundlage für politische Entscheidungen während der aktuellen Pandemie dienen soll, wie oft hat der Expertenrat seitdem getagt und auf Basis welcher wissenschaftlichen Studien, Aussagen und weiterer Expertinnen und Experten wurden die Entscheidungen der letzten Wochen getroffen?

Antwort der Staatskanzlei

Die Entscheidungen der Staatsregierung in der aktuellen Corona-Pandemie in den letzten Wochen wurden auf der Basis sämtlicher vorliegender Informationen aus allen relevanten Themenbereichen getroffen.

Für den medizinischen Bereich wurde ein Expertenteam aus Virologen, Epidemiologen, Medizinern und Vertretern der Unikliniken unter Leitung von Frau Professor Protzer (Institut für Virologie der TU München) berufen. Das Gremium berät die Staatsregierung in der aktuellen Corona-Pandemie im Rahmen von gemeinsamen Besprechungen/Videokonferenzen (bislang zwei) und vielfältigen Kontakten.

Die weiteren Mitglieder des Expertenteams sind: Prof. Dr. Oliver Keppler (Max-von-Pettenkofer-Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der LMU München), Prof. Dr. Antonius Schneider (Institut für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung der TU München), Prof. Dr. Gerhard Schneider (Chefarzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin der TU München), Prof. Dr. Clemens Wendtner (Chefarzt München Klinik Schwabing u. a. für Infektiologie und Tropenmedizin), Prof. Dr. Matthias Frosch, Würzburg (Institut für Hygiene und Mikrobiologie der Uni Würzburg), Prof. Dr. Michael Hoelscher (Abteilung für Infektions- und Tropenmedizin, Klinikum der Universität München) sowie Dr. Andreas Zapf, Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

4. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Experten haben die Staatsregierung in medizinischer, wirtschaftlicher, fiskalischer, juristischer oder sonstiger Fachrichtung während der Corona-Krise zwischen 01.01.2020 und 04.05.2020 beraten (bitte nach Fachgebiet auflisten), welchen zeitlichen Umfang hatten die Beratungen (bitte entsprechend nach Fachgebiet und Beratungsdauer auflisten) und welche finanziellen Kosten sind durch die Beratung der Staatsregierung in der Corona-Krise zwischen 01.01.2020 und 05.04.2020 entstanden?

Antwort der Staatskanzlei

Für die medizinischen Fachfragen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde in der Staatskanzlei ein Expertenteam aus Virologen, Epidemiologen, Mediziner und Vertretern der Unikliniken berufen. Zu wirtschaftlichen Aspekten erfolgte Beratung durch ein Gremium aus Vertretern von BMW, Allianz und Siemens sowie Wirtschaftswissenschaftlern des ifo-Instituts und der TUM (Technische Universität München) School of Management. In juristischer Hinsicht werden die getroffenen Maßnahmen durch eine Monitoring-Gruppe begleitet, die neben Frau Breit-Keßler aus zwei ehemaligen OLG-Präsidenten (OLG = Oberlandesgericht) besteht.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat sich mit Blick auf Handlungsempfehlungen zur intensivmedizinischen Versorgung von Corona-Patienten in Bayern durch ein ärztliches Expertenteam beraten lassen. Daneben wurde ein Expertengremium zur Pandemieeindämmung in der Langzeitpflege eingerichtet.

Im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde ein interdisziplinäres Expertengremium zu aktuellen Fragen rund um den Kita-Betrieb in Zeiten der Corona-Krise einberufen.

Alle Kontakte finden telefonisch, schriftlich oder auch in Besprechungen und Sitzungen statt. Die Teilnehmer der genannten Expertengremien erhalten keine Vergütung. Abgesehen von 3.000 Euro für Sachausgaben der Monitoring-Gruppe fallen keine Kosten an.

Das Staatsministerium der Justiz wurde von einem Chefarzt aus dem Bereich der klinischen Infektiologie in arbeitsmedizinischen Einzelfragen im Zusammenhang mit Corona telefonisch beraten. Eine Kostenabrechnung ist bislang nicht erfolgt.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat einen Berater im Zusammenhang mit der Gründung der Bayerischen Finanzagentur und eine Anwaltskanzlei für Rechtsberatung zur Konzeption des BayernFonds beauftragt. Die Kosten sind noch nicht endgültig abgerechnet. Zum Stand 30.04.2020 sind Kosten von rund 220.000 Euro aufgelaufen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Schnelltestverfahrens rechtsanwältlich beraten. Daneben erfolgte Beratung im Zusammenhang mit dem Aufbau inländischer Produktionskapazitäten für medizinische Schutzausrüstung und COVID-19-Testkapazitäten. Zur Analyse der Problemlage der bayerischen Wirtschaft in der Corona-Krise wurde ein wirtschaftswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Im StMWi wird für diese Leistungen insgesamt mit Kosten in Höhe von rund 40.000 Euro gerechnet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Medienberichten über Munitionsfunde aus Polizeibeständen bei Mitgliedern der rechtsextremen Chatgruppe „Nordkreuz“, frage ich die Staatsregierung, ob vonseiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und der zuständigen Polizeidienststellen die Ausgabe und der Verbleib der bei dem Administrator der Nordkreuz-Gruppe aufgefundenen Munition überprüft wurde, ob die Ausgabe der Munition aufgeklärt werden konnte, die ursprünglich an das Polizeipräsidium Mittelfranken geliefert wurde und ob nachvollziehbar ist, auf welchem Weg 90 Patronen der Sorte „223 Remington Sniperline“, die ursprünglich an das Spezialeinsatzkommando Nordbayern geliefert wurden, in den Besitz des Nordkreuz-Administrators gelangt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die aufgefundene Munition in Mecklenburg-Vorpommern ist Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens. Die Ermittlungen führt das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft Schwerin.

Zu konkreten Details von Strafverfahren, die unter der Sachleitung außerbayerischer Behörden geführt werden, können wir von hier aus grundsätzlich keine Angaben machen.

In die Ermittlungen, insbesondere zur Herkunft und zu den etwaigen Umständen, wie möglicherweise bayerische Munition nach Mecklenburg-Vorpommern gelangen konnte, ist auch das Landeskriminalamt eingebunden.

Es besteht hier noch entsprechender weiterer Aufklärungsbedarf, der seitens des Landeskriminalamtes weiterbearbeitet wird.

In die diesbezüglichen Überprüfungen werden alle Erkenntnisse, die aus dem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin gewonnen wurden und werden, einbezogen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

6. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gewährleistet sie in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften Hilfe, wenn sie die medizinische Versorgung eingeschränkt haben, die Wohlfahrtsverbände oder Ehrenamtlichen keinen Zutritt haben und kein flächendeckendes WLAN angeboten wird, wie können die Abstandsregelungen in Massenunterkünften bei Gemeinschaftsküchen, geteilten sanitären Anlagen, in weiterhin offenen Gemeinschaftsräumen oder Mensabetrieben eingehalten werden, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um aus den ersten Todesfällen zu lernen um zu verhindern, dass Infizierte und Nicht-Infizierte sich trotzdem weiterhin ein Zimmer teilen oder sich in den Unterkünften begegnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hilfe und sonstige Leistungen werden in bayerischen Asylunterkünften, wenn auch der Corona-Situation angepasst, weiterhin gewährt:

Die Aussage, die Staatsregierung hätte die medizinische Versorgung der Bewohner von Asylunterkünften eingeschränkt, ist falsch. Das Angebot wurde im Gegenteil sogar ausgeweitet. Den Bewohnern im Bereich der Anschlussunterbringung steht im gleichen Rahmen wie der sonstigen Bevölkerung der Zugang zu örtlich niedergelassenen Ärzten offen. Es werden diesbezüglich auch weiterhin alle medizinischen Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erstattet. Daneben haben Bewohner der ANKER auch weiterhin die Möglichkeit, die von der Staatsregierung eingerichteten sog. Ärztezentren aufzusuchen. Im Rahmen der Corona-Krise fand hier z. T. sogar eine Ausweitung des Angebots statt.

Auch kann weiterhin die Flüchtlings- und Integrationsberatung stattfinden. Zum Schutz der Mitarbeitenden als auch der untergebrachten Personen hat sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) für die Gültigkeitsdauer der vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie (zuletzt geregelt in der 3. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Mai 2020, BayMBl. 2020 Nr. 239) für den Grundsatz eines Betretungsverbots für alle Personen, die nicht unbedingt zum direkten Betrieb der Asylunterkunft erforderlich sind, entschieden. Denn auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Beratende können das Virus – ohne dass sie es selbst wissen – in die Einrichtungen einbringen und so diejenigen gefährden, denen sie helfen wollen.

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung kann jedoch ohne Parteiverkehr fernmündlich oder digital erfolgen. Damit wird der persönliche Kontakt zwischen Beratern und Beratenen auf ein Minimum beschränkt, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten. So kann die so wichtige Integrations- und Aufklärungsarbeit in einem Großteil der Fälle weiterhin erfolgen. Gleiches gilt für die Betreuung durch Ehrenamtliche.

Die jeweils zuständige Regierung kann außerdem für Flüchtlings- und Integrationsberater sowie für ehrenamtlich Tätige Ausnahmen vom Grundsatz des Betretungsverbots zulassen. Maßstab ist hierbei insbesondere, ob eine Ausnahme aus Infektionsschutzgründen vertretbar ist. Auf Antrag haben die Regierungen von dieser Möglichkeit auch bereits Gebrauch gemacht.

Für die Deckung des Bedarfs an Nachrichtenübermittlung, wozu auch der Internetzugang zählt, erhalten die leistungsberechtigten Bewohner der Höhe nach gesetzlich festgelegte AsylbLG-Leistungen. Diese Leistung wird je nach Einzelfall und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Sachleistung (also z. B. durch Zurverfügungstellung von WLAN) oder Barleistung gewährt. Bei der Gewährung von Barleistungen sind die Bewohner, wie auch alle anderen Transferleistungsbezieher in Deutschland, in der Lage, sich mit Hilfe dieses Bargeldebetrages um die Deckung ihres individuell bestehenden Bedarfes zu kümmern. Dies kann dabei, je nach bewohnter Unterkunft, durch den Abschluss eines Internetvertrages zur Versorgung mit kabelgebundenem Internet, aber auch durch alternative Möglichkeiten des Internetzugangs, wie z. B. die Nutzung eines Surfsticks oder mobiler Daten, erfolgen.

Die Regierungen haben zudem Maßnahmen getroffen, um die Belegung in den Unterkünften zu entzerren. Dies gilt sowohl für die Unterakunftsgebäude, als auch für einzelne Zimmer.

Die Essensversorgung im ANKER erfolgt grundsätzlich in den Kantinen. Hier wird durch „Entzerrung“ die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sichergestellt. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Begründete Verdachtsfälle, noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende und positiv Getestete werden jeweils separiert von den übrigen ANKER-Bewohnern versorgt. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen bereits die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen. In allen Unterkünften wird des Weiteren auf die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m mehrsprachig hingewiesen.

Für besonders gefährdete Personen (z. B. aufgrund Alters, Vorerkrankungen) wird auf freiwilliger Basis eine gesonderte Unterbringung umgesetzt. Schwerpunktmäßig in den ANKER-Zentren, aber auch in sonstigen größeren Einrichtungen, werden Bewohner mittels Aushängen, Flyern und auch mittels persönlicher Ansprachen durch das Unterkunftspersonal für das Infektionsrisiko sensibilisiert und über die Möglichkeit einer freiwilligen separierten Unterbringung informiert. Bei Bedarf werden diese teilweise in getrennte Gebäude oder in abtrennbare Bereiche innerhalb der jeweiligen Unterkunft verlegt und entsprechend versorgt.

In Bayern werden seit 27.02.2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Weiterhin werden symptomatische Bewohner bzw. Personal umgehend getestet. Wird eine COVID-19-Erkrankung festgestellt, dann wird das zuständige Gesundheitsamt verständigt. Dieses ordnet Quarantänemaßnahme im erforderlichen Umfang an. In enger Abstimmung zwischen Gesundheitsamt und ANKER-Einrichtung erfolgt dann die Ermittlung von möglichen Kontaktpersonen. Für Verdachtsfälle und Infizierte werden separate Unterkunftsmöglichkeiten genutzt. Positiv getestete Bewohner werden für mindestens 14 Tage isoliert.

Soweit die Fragestellerin auf den Todesfall in einer Münchner Gemeinschaftsunterkunft Bezug nimmt, kann mitgeteilt werden, dass der Verstorbene und sein Mitbewohner zunächst als Kontaktpersonen der Kategorie I isoliert untergebracht waren. Das positive Testergebnis des Mitbewohners wurde der Unterbringungsverwaltung erst bekannt gegeben, als sich der Verstorbene bereits im Krankenhaus befand.

Das zuständige Gesundheitsamt teilte weiterhin mit, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien, da der Zeitraum seit der anzunehmenden Infektion bereits 14 Tage oder länger betrug. Insoweit handelte es sich hier gerade nicht um eine Zusammenlegung von infizierten und nicht-infizierten Personen.

Weiterhin werden die untergebrachten Personen durch das Personal vor Ort regelmäßig informiert, das den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Informationsblätter des Robert Koch-Instituts und anderer Stellen wurden in zahlreichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Auch Apps, die sich speziell an Migrantinnen und Migranten richten (z. B. Integreat, Ankommen), verfügen bereits über umfangreiche, mehrsprachige Informationen zum Coronavirus oder verweisen auf diese.

Das StMI unterstützt die Regierungen außerdem bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung.

Im Übrigen darf auf Folgendes hingewiesen werden: Die allermeisten der bestätigten COVID-19-Fälle unter Asylbewerbern weisen keine oder milde Symptome auf; nur 13 Asylbewerber müssen aktuell aufgrund ihrer COVID-19-Infektion im Krankenhaus behandelt werden.

7. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Nachdem am 28.04.2020 die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) samt verschärftem Bußgeldkatalog in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, wie viel zusätzliche Autofahrer in Bayern im Jahr 2019 ihren Führerschein für einen Monat oder länger hätten abgeben müssen (bitte um einzelne Auflistung nach Dauer des Führerscheinentzugs), wenn der neue Bußgeldkatalog bereits am 01.01.2019 in Kraft getreten wäre, wie hoch die finanziellen Mehreinnahmen durch den erhöhten Bußgeldkatalog im Jahr 2019 in Bayern wären und inwiefern die Staatsregierung der Überzeugung ist, dass der verschärfte Bußgeldkatalog unverhältnismäßig sei und nicht dazu beitragen werde, die Verkehrssicherheit auf den Straßen Bayerns zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine umfassende Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt müssten auch die kommunalen Bußgeldstellen abgefragt werden. Zudem wurden mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften („StVO-Novelle“) eine Vielzahl von Tatbeständen angepasst oder neugeschaffen.

Exemplarisch wird auf die häufigste Verkehrsordnungswidrigkeit – Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – eingegangen:

Hier sieht die Bußgeldkatalog-Verordnung für Pkw und andere Kfz mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 t bei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts bereits ab 21 km/h statt ab 31 km/h, außerorts nunmehr ab 26 km/h statt ab 41 km/h ein Regelfahrverbot vor. Im Jahr 2019 verhängte die Zentrale Bußgeldstelle der Bayerischen Polizei insgesamt 72 406 Fahrverbote, davon 32 945 wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Nach einer überschlägigen Schätzung hätten sich hypothetisch rund 150 000 Fahrverbote bei Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 21 und 40 km/h innerorts und 26 und 40 km/h außerorts ergeben können. Allerdings ist wohl davon auszugehen, dass die Verkehrsteilnehmer ihr Fahrverhalten in Anbetracht höherer Sanktionen anpassen werden. Die Annahme von zusätzlichen Fahrverboten ist daher spekulativ.

Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Fiskalische Erwägungen spielen keine Rolle.

Die Erhöhung der Geldbußen u. a. für Geschwindigkeitsüberschreitungen und für Halt- und Parkverstöße mit Bezug zum Rad- und Fußverkehr ist nach Auffassung der Staatsregierung erforderlich, um eine ausreichende generalpräventive Abschreckungswirkung zu erzielen und dadurch die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

8. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Grenzübergänge zwischen Bayern und Österreich sind seit März 2020 geschlossen, welche konkreten Parameter sieht sie als notwendige Voraussetzung (Rt-Faktor, Neuinfektionen, Genesene, Impfschutz etc.), um beim Bund eine Wiederöffnung der bayerisch-österreichischen Grenze zu beantragen und wie hoch bewertet sie die volkswirtschaftlichen Verluste für Bayern (bitte Angabe in Euro und in BIP-Prozentpunkten), die bis jetzt durch die weitreichenden Grenzsicherungen erfolgt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Die Frage, welche konkreten Grenzübergänge zwischen Bayern und Österreich seit März 2020 geschlossen sind, wird wie folgt verstanden: An welchen Grenzübergängen ist derzeit kein Grenzübertritt möglich bzw. ist ein solcher möglich, wird allerdings kontrolliert?

Vorbemerkung:

Grenzkontrollen fallen in die Zuständigkeit der Bundespolizei und unterliegen somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die Bayerische Grenzpolizei unterstützt bis auf Weiteres die Bundespolizei bei der Durchführung der Grenzkontrollen. Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit dürfen stets nach Deutschland einreisen. Alle Grenzübergänge werden fortlaufend evaluiert und an die Bedürfnisse der epidemiologischen Entwicklung angepasst. Durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration konnten auf Bundesebene bereits deutliche Verbesserungen beispielsweise beim sog. „kleinen deutschen Eck“ und für Pendler oder Bewohner der Enklaven Kleinwalsertal, Jungholz und Hinterriß erreicht werden.

Allgemeines zur Öffnung von Grenzübergangsstellen

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/399 wurden am 16. und 19. März 2020 an den Landgrenzen zu Dänemark, Luxemburg, Frankreich, Schweiz und Österreich vorübergehend Binnengrenzkontrollen eingeführt. Der Grenzübertritt ist seit dem 20. März 2020 grundsätzlich nur noch an den notifizierten Grenzübergangsstellen zulässig. Die Grenzübergänge werden auf der Internetseite des BMI (<https://www.bmi.bund.de/DE/startseite/startseite-node.html>) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle dort nicht genannten Grenzübergänge können daher als „geschlossen“ angesehen werden. Bei diesen wurden auf Veranlassung der Bundespolizei die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die zuständigen Verkehrsbehörden erlassen sowie technische Sperren errichtet. Bei allen im Bundesanzeiger aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um „geöffnete“ Grenzübergänge, die entweder ganztägig, d. h. 24 Stunden an 7 Tagen der Woche geöffnet sind oder aber auch nur temporär, d. h. zu festgelegten Öffnungszeiten geöffnet sind. Diese Grenzübergänge werden von der Bundespolizei bzw. der Bayerischen Grenzpolizei in Form einer Vollkontrolle, d. h. Grenzübertrittskontrolle bei allen Personen, kontrolliert.

Zulässige Grenzübergangsstellen

An den Landgrenzen ist derzeit der Übertritt zwischen Deutschland und Österreich nur an den folgenden Grenzübergangsstellen zulässig:

Bereich Kempten:

- BAB 96
- BAB 7
- B 17 Füssen (BY)
- GÜG Balderschwang (07:00 bis 20:00 Uhr)
- GÜG Jungholz (07:00 bis 20:00 Uhr)
- B 19 Oberstdorf
- Lindau Ziegelhaus (BY)
- Bahnhof Lindau
- Riefensberg-Aach (07:00 bis 20:00 Uhr)

Bereich Rosenheim:

- Oberaudorf (BY)
- Inndamm Kiefersfelden
- BAB 93
- Griesen Ehrwald (Bahn)
- Achenpass (BY)
- B 11 Mittenwald/Scharnitz
- Hinterriß/Vorderriß
- Bahnhof Rosenheim/Strecke Kiefersfelden – Rosenheim
- Griesen (BY) (06:00 bis 08:00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr) nur für Bereiche der kritischen Infrastruktur und Daseinsvorsorge

Bereich Freilassing:

- Burghausen (BY)
- B 304 Saalbrücke
- BAB 8
- Melleck/Steinpass (BY)
- Marktschellenberg
- Bahnhof Freilassing

Bereich Passau:

- Wegscheid (BY)
- Passau Achleiten
- BAB 3 Rottal Ost
- BAB 3 AS Pocking
- GÜG Simbach Bahnhof
- GÜG Mariahilf
- Neuhaus/Neue Brücke
- GÜG Kirchdorf (BY)
- Bahnhof Passau

Als geschlossen können derzeit folgende Grenzübergänge angesehen werden:

- GÜG Lackenhäuser
- GÜG Breitenberg
- GÜG Kappel/Eidenberg
- GÜG Gottsdorf
- GÜG Bad Füssing/Obernberg
- GÜG Kohlstadt
- GÜG Haibach
- GÜG Saming
- GÜG Voglau

- GÜG Neuhaus Alte Br.
- GÜG Passau-Neuburg
- GÜG Jochenstein
- GÜG Simbach Stadtbr.
- GÜG Ering
- GÜG Burghausen-Alte Br.
- GÜG Tittmoning
- GÜG Winklmoosalm
- GÜG Hirschbichl
- GÜG Bayerisch Gmain
- GÜG Schleching
- GÜG Neuhäusl
- GÜG Freilassing Fußgängerbrücke
- GÜG Ainring Hausmoning
- GÜG Hammerau
- GÜG Bad Reichenhall Marzoll
- GÜG Zill
- GÜG Gmerk
- GÜG Sachrang
- GÜG Windshausen, Kreisstr.
- GÜG Bayerischzell
- GÜG Kiefersfelden Staatsstr.
- Fußgängersteg Oberaudorf
- GÜG Linderhof Ammersattel
- GÜG Mittenwald-Leutasch
- GÜG Achenpass-Sylvensteinsee
- GÜG B 309, Pfronten Steinach
- GÜG Pfronten Fallmühle
- GÜG B 308 Oberjoch
- GÜG Lindau-Rickenbach
- GÜG Niederstaufer
- GÜG Scheffau
- GÜG Scheidegg
- GÜG Oberreute.

Optimierung der Grenzübergangsstellen

Die Bundespolizei und die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei stehen zur Evaluierung der Grenzübergänge im ständigen gegenseitigen Austausch. Im Zuge dessen wurden bereits Anpassungen hinsichtlich der Öffnungen von Grenzübergängen durch das BMI in Abstimmung mit der Republik Österreich besprochen und praxisnahe Verfahrensweisen vereinbart. Neben den o. g. Grenzübergangsstellen sind seitdem folgende Grenzübergänge ebenfalls geöffnet:

- GÜG Laufen (Europabrücke)
- GÜG B 21 Bad Reichenhall
- GÜG Bahnhof Salzburg
- GÜG Reit im Winkl.

Weitere Anpassungen werden in dem andauernden Evaluierungsprozess erwo-gen.

2. Welche konkreten Parameter sieht die Staatsregierung als notwendige Voraussetzung (Rt-Faktor, Neuinfektionen, Genesene, Impfschutz etc.), um beim Bund eine Wiederöffnung der bayerisch-österreichischen Grenze zu beantragen?

Aktuell besteht eine sehr dynamische Situation, sodass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie fortlaufend nach Sachlage abgewogen und entschieden werden. Zur Einschätzung der aktuellen Lage, sowie deren Entwicklung werden vorrangig infektionsepidemiologische Parameter, wie bspw. Fallzahlen, verwendet. Dieses Vorgehen betrifft auch die notwendigen Voraussetzungen für Grenzöffnungen.

3. Wie hoch bewertet die Staatsregierung die volkswirtschaftlichen Verluste für Bayern (bitte Angabe in Euro und in BIP-Prozentpunkten), die bis jetzt durch die weitreichenden Grenzsicherungen erfolgt sind?

Bayern mit seiner exportstarken Industrie ist besonders auf einen freien Warenverkehr angewiesen. Sowohl Import als auch Export beliefen sich im Jahr 2019 auf jeweils rund 190 Mrd. Euro (entsprechend ca. 30 Prozent des bayerischen BIPs). Auf Österreich entfallen dabei Ausfuhren im Wert von 14,8 Mrd. Euro bzw. Einfuhren im Wert von 17,4 Mrd. Euro.

Die Grenzen Deutschlands zu seinen Nachbarstaaten waren während der Corona-Krise für den internationalen Warenverkehr nicht geschlossen. Grenzkontrollen führen aber mitunter zu Verzögerungen bei der Ein- und Ausreise.

Im Personenverkehr gab es weitreichendere Einschränkungen. Wirtschaftlich bedeutend dürfte vor allem das zeitweilige Einreiseverbot für Saisonarbeiter sein. Der Verkehr von grenznahen Berufspendlern war und ist aber zumeist sichergestellt.

Vorhersagen zu Auswirkung dieser Grenzkontrollen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös getroffen werden: Ob für eine verzögerte Warenlieferung eine Grenzkontrolle, die Betriebsschließung oder die gesunkene Nachfrage Ursache waren, ob eventuell ein Nachholeffekt den Rückgang noch ausgeglichen hat, kann statistisch nicht erfasst werden. Eine Schätzung verbietet sich angesichts der Tatsache, dass der weitere Verlauf der Corona-Krise noch ungewiss ist.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über die Verbindungen der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Demonstrationen gegen die Corona-Ausgangsbeschränkungen in Bayern vom vergangenen Mai-Wochenende in die rechtsextreme und rechtsextremistische Szene, welche bekannten Personen aus der rechtsextremen Szene haben daran teilgenommen und warum wurden die Demonstrationen nicht umgehend aufgelöst, obwohl sie gegen die Infektionsschutzvorgaben verstoßen haben (Teilnehmeranzahl und Abstandsgebote)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der 1. Mai wird auch als „Tag der Arbeit“ oder „Tag der Arbeiterbewegung“ bezeichnet. Traditionell wird dieser Tag sowohl von Gewerkschaften und bürgerlichen Gruppen aber auch von extremistischen Bestrebungen genutzt. Trotz der ausgesprochenen staatlichen Beschränkungen im Rahmen der Corona-Situation, fanden auch am 1. Mai 2020 im gesamten Bundesgebiet und in Bayern eine Vielzahl an Versammlungen statt.

So fanden am Wochenende 2./3. Mai 2020 in Bayern mehrere Kundgebungen, auch als sogenannte „Hygiene-Spaziergänge“ bezeichnet, gegen die Corona-Ausgangsbeschränkungen statt. Gefordert wurde unter anderem die „Aufhebung von Corona-Maßnahmen“ bzw. die „Wiederherstellung der Grundrechte“. An einigen dieser „Spaziergänge“ haben auch einzelne Rechtsextremisten teilgenommen.

Darüber hinaus wurden folgende Versammlungen bzw. Ansammlungen unter Beteiligung einzelner Rechtsextremisten bzw. Reichsbürgern mit Bezug zu Corona festgestellt:

Für den 1. Mai 2020 war in Freilassing eine Kundgebung gegen Corona-Beschränkungen angemeldet, die allerdings abgesagt wurde. Trotzdem führten dort 14 Personen, die teilweise der Reichsbürger-Szene zurechenbar waren, einen sogenannten „Hygiene-Spaziergang“ durch. Dieser wurde durch die zuständigen Behörden nicht als Versammlung eingestuft. Gegen die vor Ort befindlichen Personen wurde jeweils eine Ordnungswidrigkeitenanzeige hinsichtlich des Verstoßes gegen die Ausgangsbeschränkungen aufgenommen. Die unrechtmäßige Ansammlung löste sich anschließend auf.

Am 2. Mai 2020 fand auf dem Münchner Max-Joseph-Platz eine für 30 Teilnehmer angemeldete Versammlung zur Thematik „Freunde des Grundgesetzes - Wiederinstandsetzung des Grundgesetzes Stand 31. Dezember 2020“ [sic] statt, an der vereinzelt auch Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum teilnahmen. Für die Versammlung hatte auch ein bayerischer Rechtsextremist auf Twitter geworben. Nach Beginn der Versammlung sammelten sich nach und nach bis zu 320 Zuschauer um die abgegrenzte Versammlungsfläche an. Seitens der Polizeikräfte wurden daraufhin mehrfach Lautsprecherdurchsagen getätigt, welche die anwesenden Personen zur Einhaltung des Mindestabstandes sowie zum Tragen einer Mund-

Nase-Bedeckung aufforderten. Eine Durchsetzung der Maßnahmen gegenüber der Menschenmenge mit unmittelbarem Zwang war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht angezeigt.

Darüber hinaus fanden auch Versammlungen rechtsextremistischer Gruppierungen ohne Bezug zu Corona statt. So meldete die rechtsextremistische Kleinstpartei „Der Dritte Weg“ (III. Weg) zum Thema „Ein Volk will Zukunft! Heimat bewahren! Überfremdung stoppen! Kapitalismus zerschlagen!“ beim Kreisverwaltungsreferat München eine Versammlung auf dem Pasinger Marienplatz an. Im Rahmen dieser Kundgebung standen zwölf Teilnehmer des III. Weg ca. 70 Opponierenden (darunter ca. 20 Personen aus dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum) gegenüber. Es kam zu Ausschreitungen und gravierenden Verstößen der opponierenden Teilnehmer gegen die Infektionsschutzrichtlinien, u. a. zu einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil eines USK-Beamten (USK = Unterstützungskommando).

10. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind ihr weitere Fälle bekannt, wie in Altenstadt a. d. Waaldnaab und Weiden i. d. Oberpfalz, wo die von den Bewohnerinnen und Bewohnern medizinischer Wohngemeinschaften dringend benötigten Beatmungsgeräte von einem Mitarbeiter der Feuerwehr für den Einsatz in umliegenden Kliniken abgeholt bzw. beschlagnahmt werden, auf welche Gesetzesgrundlage wird sich hier berufen und warum werden Beatmungsgeräte, die für Schulungszwecke bei verschiedenen Hilfsorganisationen gelagert werden, nicht für den Einsatz in Kliniken bereitgestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach einer Umfrage bei allen Führungsgruppen Katastrophenschutz in den 96 Kreisverwaltungsbehörden in Bayern sind keine Fälle bekannt, in denen Beatmungsgeräte beschlagnahmt wurden. Die begrenzt vorhandenen Beatmungsgeräte für Schulungszwecke bei den freiwilligen Hilfsorganisationen wurden mangels Anforderung nicht bereitgestellt, sie hätten vor einem Einsatz auch nachgerüstet werden müssen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um angesichts verpflichtender Mindestabstände auch Rad fahrende oder zu Fuß gehende Menschen vor Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und wie unterstützt sie Kommunen dabei, entsprechende Maßnahmen (temporäre Umwandlung von Pkw-Spuren in geschützte Radstreifen – sogenannte Pop-Up-Bike-Lanes – oder die Einrichtung temporärer Fußgängerzonen und Spielstraßen, wie bspw. in Berlin und Wien, oder Vergrößerung der Aufstellflächen an Ampeln mit angemessenem Platz im öffentlichen Raum) zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die folgende Antwort wurde mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) abgestimmt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur Straße, die sowohl die staatlichen als auch die kommunalen Planungsträger und Behörden betreffen. Sie benötigen zur Umsetzung eine intensive und fundierte Vorbereitung. Umfangreiche Vorarbeiten und Planungen, wie die Berechnung der Verkehrsströme, großflächige Verkehrsplanungen und die Klärung straßenverkehrsrechtlicher und technischer Fragen, sind in der Regel notwendig. Eine kurzfristige und möglicherweise vorübergehende Umsetzung erscheint aus hiesiger Sicht nicht realistisch.

Die in der Anfrage angesprochenen Beispiele von Pop-Up-Bike-Lanes in Berlin wurden auf Basis der Regelung gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet. Hier sind die üblichen und bewährten Abstimmungsprozesse in den Kommunen einzuhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Straßenverkehrsrecht Gefahrenabwehrrecht ist und vorrangig der Unfallverhütung dient. Für eine möglichst hohe Verkehrssicherheit sind die Belange aller Verkehrsteilnehmer entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge dürfen gerade jetzt keinerlei Einschränkungen oder Verschlechterungen entstehen.

Die Bürgerinnen und Bürger bemühen sich in der aktuellen Corona-Lage nach derzeitiger Einschätzung sowohl zu Fuß als auch auf dem Fahrrad den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und haben dabei hohe Einsicht und Vernunft bewiesen. Das Fahrrad als Fahrzeug erfordert zudem selbst einen gewissen Abstand.

Oberstes Ziel bleibt aber der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern. Die beteiligten Stellen und Behörden sind mit allen zur Verfügung stehenden Kapazitäten bis zur Belastbarkeitsgrenze mit der Bewältigung der Krise und einer sinn- und verantwortungsvollen Öffnung der Verbote und Beschränkungen beschäftigt.

Zudem ist noch offen, ob und ggf. wie sich das Mobilitätsverhalten durch die Corona-Krise mittel- und langfristig verändern wird. Mit Ruhe und Bedacht sollten hier nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

Unabhängig von den Corona-Hilfen wird auf die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angekündigten Stadt-Land-Programme zum Umbau des öffentlichen Straßenraums verwiesen. Gegebenenfalls können interessierte Kommunen über dieses Programm Fördermittel erhalten.

12. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Verknüpfung des Individualverkehrs mit Bus und Bahn durch Park+Ride-Plätze sowie durch Fahrradabstellplätze bzw. Fahrradstationen, frage ich die Staatsregierung, an welchen Orten sie in Bayern eine Verbesserung des Park+Ride-Angebotes bzw. des Angebotes an Fahrradabstellplätzen bzw. Fahrradstationen für geboten hält (bitte geordnet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte angeben), welche Förderprogramme es für diese Anlagen gibt (Land, Bund, Europa, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, konkrete Ausgestaltung, Fördersätze etc.) und für welche Orte konkrete Anträge auf Förderung der Staatsregierung bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aufgrund der bereits seit langem großen Bedeutung der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger existiert seit Jahrzehnten auf Grundlage des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes eine kontinuierliche Fördermöglichkeit mit dem Ziel, den Ausbau des Angebotes an Stellplätzen für Pkw, Motorräder sowie Fahrräder an Umsteigepunkten zum ÖPNV und SPNV zu verbessern. Dadurch ist es gelungen, allein in den Jahren 2013 bis 2019 den Bau von 4 124 Stellplätzen für Pkw sowie 20 269 Stellplätzen für Fahrräder zu unterstützen.

Grundsätzlich sieht die Staatsregierung keine speziellen Orte vor, in denen das Angebot besonders zu verbessern ist, denn Ziel ist es, ein flächendeckendes Angebot in ganz Bayern zu erreichen. Die Maßnahmen werden bedarfsgerecht vor Ort durch die jeweiligen Kommunen geplant und umgesetzt. Limitierender Faktor ist vor allem die Verfügbarkeit entsprechender Flächen, insbesondere an Bahnstationen. Im Rahmen des Maßnahmenpakets der Staatsregierung zur Luftreinhaltung wurden zusätzliche Haushaltsmittel für die Förderung von Park+Ride und Bike+Ride-Anlagen bereitgestellt. Die Staatsregierung hat deshalb seit 2018 verstärkt Kommunen im Zulauf auf die Städte Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg durch gesonderte Anschreiben und eine persönliche Beratung über die verbesserten Förderbedingungen informiert. Empfangsberechtigt für die Sonderförderung sind alle Standorte mit einer Fahrzeit von nicht mehr als 60 Minuten mit ÖPNV/SPNV in eine der genannten Städte. Dieses Kriterium erfüllt eine Vielzahl bayerischer Kommunen.

Die Förderung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ergänzt um Mittel aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) erfolgt durch die Regierungen. Der Regelfördersatz beträgt 50 Prozent ergänzt um 5 bis 10 Prozent aus BayFAG. Aus dem Maßnahmenpaket zur Luftreinhaltung erfolgt eine Aufstockung um 25 Prozent. Aus Sondermitteln zur Radverkehrsförderung erfolgt bayernweit eine Aufstockung um 25 Prozent (nicht kumulativ zum Maßnahmenpaket zur Luftreinhaltung). Gefördert werden alle Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Das umfasst somit die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten.

Auch neue Angebote wie beispielsweise vollautomatische Fahrradparkhäuser werden vom Freistaat über Sondermittel gefördert.

Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Förderung finden sich in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personenverkehr (RZÖPNV). Die Förderung umfasst zur Entlastung der Kommunen auch die Kosten für den Grunderwerb. Die Kosten für den Bau der Anlagen sind durch Höchstpauschalen gedeckelt.

Auf Grundlage des geänderten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Bundes könnten künftig Anlagen gegebenenfalls auch durch Mittel des Bundes mitgefördert werden. Allerdings greift die Förderung des Bundes erst bei Baukosten von mehr als 1 Mio. Euro. Keine Anlage, die in den letzten Jahren in Bayern errichtet wurde, hat dieses Kriterium erfüllt.

Aktuell laufen folgende Förderungen in diesem Bereich: Siehe Anlage*

Für folgende Maßnahmen liegen Projektanfragen vor: Siehe Anlage*

Das Bundesumweltministerium fördert im Rahmen der Bike+Ride-Offensive in Kooperation mit der Deutschen Bahn AG die Schaffung von deutschlandweit 100 000 Fahrradabstellplätzen an Bahnhöfen bis 2022. Die zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben werden bis zu 60 Prozent vom Bund übernommen.

Der Freistaat Bayern hat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund geschlossen, damit unsere Kommunen kumulativ auch die bayerische Förderung erhalten können. Die maximale Förderung beläuft sich dann auf 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Eine Förderung aus Mitteln der EU existiert bisher nicht.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

13. Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche neuen, innovativen Lösungen erarbeitet das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), um Erörterungstermine auch bei erschwerten Bedingungen wie Corona zu ermöglichen (vgl. Zitat Baustaatssekretär Klaus Holetschek in der PM 60/2020 des StMB vom 24.04.2020: „Dank dieser positiven Erfahrungen werden wir auch in Zukunft verstärkt darauf setzen und neue, innovative Lösungen erarbeiten, wie wir zum Beispiel Erörterungstermine gestalten können.“), inwieweit sind diese angedachten Lösungen des StMB mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) des Bundes abgestimmt und welche Planfeststellungsverfahren im Verkehrsbereich in Bayern wurden gestoppt, weil die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung zur Zeit nicht möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ermöglichung von Erörterungsterminen auch bei erschwerten Bedingungen wie Corona:

Mit fortschreitender Lockerung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen geht das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr davon aus, dass Erörterungstermine unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln wieder durchgeführt werden können. Hierzu muss die Anhörungsbehörde für den jeweiligen Einzelfall in Abstimmung mit der Kommune, in der der Termin stattfinden soll, und den Gesundheitsbehörden ein Konzept erarbeiten, das die Anforderungen des Gesundheitsschutzes erfüllt. Zur Abschätzung der Zahl der Erörterungswilligen sollte vorab die Stellungnahme des Vorhabenträgers zugeleitet und abgefragt werden, ob darüber hinaus eine mündliche Erörterung gewünscht wird. Dieses Vorgehen ist sowohl nach dem für Verkehrsvorhaben des Bundes wie des Freistaates und der Kommunen geltenden Verfahrensrecht zulässig.

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) soll u. a. für Verkehrsvorhaben des Bundes gelten. Nach dem vorliegenden Entwurf können in den Fällen, in denen die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt ist, ausdrücklich die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus in die Ermessensentscheidung einbezogen werden. Anstelle eines Erörterungstermins sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Ersetzung durch eine Online-Konsultation, mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz, vor. Die Durchführung von Erörterungsterminen unter den o. g. Bedingungen würde durch das PlanSiG in der zurzeit bekannten Entwurfsfassung nicht ausgeschlossen. Für Verkehrsvorhaben des Freistaates Bayern und der Kommunen kann nur nach den Vorgaben von Art. 67 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz auf den Erörterungstermin verzichtet werden.

Stoppen von Planfeststellungsverfahren im Verkehrsbereich in Bayern:

Nach den uns vorliegenden Informationen wurden in Bayern keine Planfeststellungsverfahren für Verkehrsvorhaben gestoppt. In einigen Fällen kommt es jedoch zu Verzögerungen, insbesondere durch Verlängerung von Einwendungsfristen und die Verschiebung von Erörterungsterminen. Bspw. in den Planfeststellungsverfahren für die „B 299 dreistreifiger Ausbau Sengenthal Nord-Sengenthal Süd“ und für die „B 11 Ortsumfahrung Ruhmannsfelden“ wurden die für das Frühjahr 2020 geplanten Erörterungstermine verschoben. Bei mehreren Vorhaben wurde die Auslegung der Planunterlagen zunächst zurückgestellt, bis die Auslegung vor Ort wieder für möglich erachtet wird. Dies betrifft z. B. das Straßenbauvorhaben „Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth im Zuge der Überführung der Bundesstraße B 2 über die Bundesautobahn BAB A 9 im Bereich der Anschlussstelle Bayreuth-Nord“ oder im Bereich der Schiene das Verfahren „VDE 8.1 Nürnberg – Ebensfeld, 2. Planänderung des Planfeststellungsabschnitts 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf“. Der Beginn dieser zurückgestellten Anhörungsverfahren wird in allen betroffenen Regierungsbezirken demnächst erwartet.

Eine umfassende Abfrage zu Verzögerungen bei allen Planfeststellungsverfahren im Verkehrsbereich in Bayern konnte in der kurzen für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden

14. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Bezugnehmend auf die Eröffnung von großflächigen Geschäften (mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche) mit einer nun reduzierten Fläche (von maximal 800 m² Verkaufsfläche), frage ich die Staatsregierung, wie durch eine jetzt vorgesehene Teilöffnung der ursprünglich genehmigten Nutzung, auf der wiederum der entsprechende Brandschutznachweis (für die gesamte Immobilie inklusive der Nutzungseinheit mit eben mehr als 800 m² Verkaufsfläche) basiert, nun für eine Teilfläche gelten kann, so dass weiterhin der Brandschutznachweis insgesamt Gültigkeit hat, welche Auswirkungen die räumlichen Teilabtrennungen auf den Versicherungsschutz haben und wie die zuständige Bauaufsichtsbehörde vor Ort in ihrem Kompetenzbereich damit umgehen soll, wenn die Staatsregierung hierfür nicht pauschal die Verantwortung übernimmt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine inhaltsgleiche Anfrage übermittelte Herr Abgeordneter Sebastian Körber der Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), Frau Kerstin Schreyer, am 28.04.2020 per E-Mail. Die Antwort auf diese Anfrage ist ihm am 05.05.2020 zugegangen. Die Staatsregierung nimmt – inhaltsgleich zu dieser Antwort – wie folgt Stellung:

Die angesprochenen Geschäfte verfügen alle über eine Baugenehmigung, die eine Verkaufsfläche bestimmter Größe, hier mehr als 800 m², erlaubt. Der Begriff der Verkaufsfläche, der nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen für die Wiederöffnung maßgeblich ist, orientiert sich am Begriff der Großflächigkeit in § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dieser Begriff verfolgt kaufkraftsteuernde landesplanerische Zielsetzungen und ist nicht mit dem Begriff des Verkaufsraums in Art. 2 Abs. 4 Nr. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) identisch, der für die Eigenschaft als Sonderbau maßgeblich ist. Er verfolgt ausschließlich Aspekte der Bausicherheit.

Die Tatsache, dass Geschäfte aufgrund infektionsschutzrechtlicher Regelungen nicht öffnen durften, berührt ihre baurechtliche Legalität nicht. In Normalzeiten ist es einem Betreiber eines großen Geschäfts auch unbenommen, Teile seiner Verkaufsfläche nicht zu nutzen. Häufig wird dies der Fall sein, wenn längere nicht genehmigungspflichtige Umbaumaßnahmen stockwerksweise durchgeführt werden. Auch in diesen Fällen ist kein neues Brandschutzkonzept für die zeitweise reduzierte Verkaufsfläche erforderlich, solange die bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die bauliche Anlage insgesamt eingehalten sind.

In Zeiten der Corona-Pandemie gilt nichts Anderes. Das Rettungswegekonzept der baurechtlich zulässigen Gesamtverkaufsfläche wird durch die nur teilweise Nutzung nicht berührt. Deshalb ist kein neuer oder zusätzlicher Brandschutznachweis erforderlich.

Die Frage der Verantwortung richtet sich nach Art. 49 BayBO: Verantwortlich für das Einhalten aller öffentlich-rechtlicher Vorgaben ist der Bauherr, für betriebliche Belange (z. B. dafür zu sorgen, dass auch für den verkleinerten Verkaufsbereich die erforderlichen Rettungswege zugänglich bleiben) der Betreiber.

Daran ändert auch die aktuelle Pandemie-Situation nichts. Den Bauaufsichtsbehörden weist Art. 54 Abs. 2 BayBO eine kontrollierende Funktion zu.

Neben den Bauaufsichtsbehörden sind auch der Handelsverband Bayern und der Bayerische Industrie- und Handelskammertag vom StMB zeitnah über diese Rechtslage unterrichtet worden.

15. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer hat in ihrer Pressemitteilung vom 14.02.2020 „Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen in Bayern geht weiter“ eine kommunale Mitfinanzierung angekündigt, ich frage die Staatsregierung, wie ist diese kommunale Mitfinanzierung konkret geplant, in welcher Höhe und wie sieht die gesetzliche Grundlage dafür aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Finanzierung der Schieneninfrastruktur der bundeseigenen Schieneninfrastrukturunternehmen und damit auch der barrierefreie Ausbau von DB-Stationen obliegt gemäß Grundgesetz dem Bund. Jeglicher Beitrag von Dritten, sei es vom Freistaat Bayern oder von Kommunen, ist eine freiwillige Leistung, um notwendige Projekte beschleunigt realisieren zu können.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr prüft – auch angesichts der seitens des Bundes verstärkten Forderungen nach einer finanziellen Landesbeteiligung bei vom Bund angestoßenen Programmen –, ob künftig bei allen Stationsprojekten, bei denen der Freistaat durch seine Beteiligung einen barrierefreien Ausbau voranziehen kann, eine kommunale Mitfinanzierung geeignet ist, um den flächendeckenden barrierefreien Ausbau des Stationsnetzes in Bayern noch schneller voranzubringen. Kommunen profitieren als Wirtschafts- und Wohnstandorte erheblich davon, wenn sie über einen attraktiven Bahnanschluss verfügen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, Aussagen über eine etwaige Ausgestaltung können derzeit noch nicht getroffen werden.

16. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, haben in diesem Jahr Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Staatsregierung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Führungsebene der Lufthansa Group (LufthansaLHAG.DE) ggf. unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung stattgefunden, wenn ja, wann fanden die Gespräche statt und welche der diversen Möglichkeiten der Hilfsmaßnahmen durch den Freistaat Bayern hält sie derzeit für die Unterstützung der Lufthansa Group (LufthansaLHAG.DE) für möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Unter „Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung“ werden die Kabinettsmitglieder verstanden.

Der Flughafen München spielt in Bayern eine zentrale Rolle. Daher gibt es regelmäßigen Austausch zwischen der Staatsregierung, auch des Ministerpräsidenten, mit der Lufthansa Group. Zudem fand am 07.04.2020 ein Zusammentreffen anlässlich der Landung eines Frachtflugzeuges der Lufthansa Cargo mit Masken statt. Daran nahmen neben dem CEO der Lufthansa Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Staatsminister Dr. Florian Herrmann und Bundesminister Andreas Scheuer teil.

Von Seiten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr fanden folgende Gespräche statt: Siehe Anlage*

Zur zweiten Teilfrage bezüglich der Hilfsmaßnahmen ist anzumerken, dass weder das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat um Staatsbürgerschaften angefragt wurde, noch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu Unterstützungsmöglichkeiten aus dem BayernFonds. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des BayernFonds ohnehin erst nach der erforderlichen Genehmigung des BayernFonds durch die Europäische Kommission gewährt werden könnten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

17. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele personenbefördernde Flugzeuge landeten seit 01.01.2020 aus ausgewiesenen internationalen Corona-Risikogebieten am Flughafen München (bitte die Anzahl der Landungen nach Tagen, betreffenden Corona-Risikogebieten und Anzahl der beförderten Flugreisenden auflisten), ab wann, seit Beginn der Corona-Krise, gab es Hygienemaßnahmen und Fiebermessungen von Flugreisenden am Flughafen München (bitte chronologisch nach Art der Maßnahme und Datum anführen) und bei wie vielen Flugreisenden wurden seit der Umsetzung von Hygienemaßnahmen und Fiebermessung am Flughafen München coronatypische Symptome erkannt und anschließend Quarantäne angeordnet und überwacht (bitte nach Symptomatik, Reisestartland des Flugreisenden, Corona-Testergebnis und Art der Quarantäne auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu 1.: Wie viele personenbefördernde Flugzeuge landeten seit 01.01.2020 aus ausgewiesenen internationalen Corona-Risikogebieten am Flughafen München (bitte die Anzahl der Landungen nach Tagen, betreffenden Corona-Risikogebiet und Anzahl der beförderten Flugreisenden auflisten).

Das Robert Koch-Institut (RKI) weist seit dem 10.04.2020 keine internationalen Risikogebiete mehr aus (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).

Zu Beginn der Pandemie bis in den Monat März waren primär einzelne Gebiete in China und Norditalien im Fokus. Aus diesen Gebieten landeten bis Mitte März wöchentlich im Schnitt 14 Flüge aus China (inkl. Hong Kong) und 130 Flüge aus Norditalien am Flughafen München. Diese transportierten bis Mitte März durchschnittlich pro Woche aus China 3 700 Passagiere und aus Norditalien 11 300 Passagiere. Ab Mitte März gingen die Flugbewegungen und Passagierzahlen aus diesen Gebieten sukzessive bis auf Null zurück.

Weitere Staaten (wie z. B. Frankreich und die USA) wurden vom RKI vor dem 10.04.2020 nur regional begrenzt als Risikogebiete eingestuft. Im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfrage wurde eine Auswertung in Bezug auf alle Flüge aus den entsprechenden Staaten (also nicht nur aus den Risikogebieten) vorgenommen, dies gilt es bei der Aussagekraft der folgenden Angaben zu berücksichtigen. Für diese (teilweise) als Risikogebiete definierten Staaten ergeben sich unter diesen Maßgaben folgende wöchentliche Durchschnittswerte:

Risikogebiete ab Ende Februar 2020:

Südkorea: 3 Flüge, 325 Passagiere (Daten vom 28.02. bis 15.03.2020, dann Einstellung)

Iran: keine Flüge

Risikogebiete ab Mitte März 2020:

Ägypten: 20 Flüge, 3 500 Passagiere (Daten vom 16.03. bis 29.03.2020, dann Einstellung)

Frankreich: 31 Flüge, 1 550 Passagiere (Daten vom 16.03 bis 05.04.2020, dann Einstellung)

Österreich: 10 Flüge, 218 Passagiere (Daten vom 16.03 bis 10.04.2020)

Schweiz: 16 Flüge, 650 Passagiere (Daten vom 16.03 bis 10.04.2020)

Spanien: 43 Flüge, 4 700 Passagiere (Daten vom 16.03 bis 05.04.2020, dann Einstellung)

USA: 16 Flüge, 3 020 Passagiere (Daten vom 16.03 bis 29.03.2020, dann Einstellung)

Zu 2.: Ab wann, seit Beginn der Corona-Krise, gab es Hygienemaßnahmen und Fiebermessungen von Flugreisenden am Flughafen München (bitte chronologisch nach Art der Maßnahme und Datum anführen)?

Die Flughafen München GmbH (FMG) hat bereits am 27.01.2020 in Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dreisprachige Informationstafeln in den Ankunftsbereichen für Passagiere aus China aufgestellt, die Informationen über das Virus und Verhaltenshinweise enthalten.

Darüber hinaus hat die FMG für die Passagiere weitere Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Einhaltung der Sicherheitsabstände getroffen, z. B. Bodenmarkierungen, Lautsprecherdurchsagen/Bildschirmanzeigen, Reduzierung der Auslastung von Bussen und Anpassung der Reinigungszyklen in den Terminalbereichen.

Die Fluggesellschaft Air China hat bis zur Einstellung ihrer Passagierflüge im März 2020 Fiebermessungen bei ankommenden Passagieren durchgeführt sowie Handdesinfektionsmittel angeboten. Bei abfliegenden Passagieren nimmt nach derzeitigem Stand die Airline Alitalia Fiebermessungen vor.

Zu 3.: Bei wie vielen Flugreisenden wurden seit der Umsetzung von Hygienemaßnahmen und Fiebermessung am Flughafen München coronatypische Symptome erkannt und anschließend Quarantäne angeordnet und überwacht (bitte nach Symptomatik, Reisestartland des Flugreisenden, Corona-Testergebnis und Art der Quarantäne auflisten)?

Die Taskforce Infektiologie/Flughafen ist vor Ort am Flughafen München präsent. Sie unterhält dort ein eigenes Büro, das während der Dienstzeiten mit Beamten besetzt ist, die für alle ankommenden Flüge vor Ort für Managementfragen bei Infektionskrankheiten zur Verfügung stehen. Es besteht eine Rufbereitschaft eines Beamten 24 Stunden/7 Tage die Woche.

Beamte der Task-Force waren im Jahre 2020 bei der Einreise von ca. 3 900 Passagieren aus Risikogebieten präsent.

Bei 24 Passagieren und zwei Besatzungsmitgliedern erhärtete sich ein Ansteckungsverdacht, sodass auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Zwölf Personen wurden positiv auf SARS-CoV-2 getestet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

18. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele anhängige Gerichtsverfahren (bitte Angabe gegliedert nach zivil-, straf-, arbeits- und sozial-, verwaltungs- und finanzrechtlichen Verfahren) wurden wegen der Corona-Krise (also seit Beginn des „Lockdowns“) in Bayern nicht terminiert bzw. terminlich verschoben, wie beurteilt sie den dadurch ggf. zustande gekommenen Urteilsstau bei der Justiz und welche Planungen (bezogen auf zeitliche Überlegungen sowie gesundheitsschutzbezogene und sonstige Vorkehrungen) bestehen, um wieder einen regulären Betrieb in diesem Bereich gewährleisten zu können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Beantwortung der gestellten Fragen erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (für die Verwaltungsgerichte), dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (für die Arbeits- und Sozialgerichte) und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (für die Finanzgerichtsbarkeit).

Zivil- und Strafgerichte:

Öffentliche Hauptverhandlungen bergen ein Infektionsrisiko für alle Beteiligten. Die Empfehlung des Staatsministeriums der Justiz an die Praxis lautete daher: Soweit rechtlich zulässig und im Einzelfall angemessen, sollten öffentliche Hauptverhandlungen auf das Nötigste, insbesondere auf eilbedürftige und dringende Fälle wie Haft- oder Unterbringungssachen, Strafverfahren mit drohender Verjährung oder sonstigen Fristen, lang andauernde Strafverfahren mit einem bereits fortgeschrittenen Verfahrensstadium oder dringliche bzw. eilbedürftige Zivil- oder Familiensachen reduziert werden.

Ob die Beachtung dieser Empfehlung zu einem „Urteilsstau“ geführt haben könnte, kann mangels statistischer Daten hierzu nicht festgestellt werden. Dazu müsste die gerichtliche Praxis befragt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und im Übrigen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Der Justizbetrieb soll nunmehr schrittweise erweitert und zugleich auf den Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geachtet werden. Richterinnen und Richter entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, wann Verhandlungen stattfinden.

Das Staatsministerium der Justiz hat in Abstimmung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und den Generalstaatsanwälten u. a. folgende Vorschläge für Schutzmaßnahmen in den Gerichten und Justizbehörden entwickelt:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann für alle, die ein Gerichtsgebäude betreten, angeordnet werden.

Wo immer möglich, muss der empfohlene Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden.

Wartezonen vor den Sitzungssälen sollen u. a. mit Klebestreifen kenntlich gemacht werden.

Richterinnen und Richter können z. B. transparente Trennscheiben aufstellen lassen oder bei der Inaugenscheinnahme von Dokumenten und Fotos Beamer, Dokumentenkameras, Pinnwände oder Ähnliches im Prozess einsetzen.

Das Coronavirus wird den Justizbetrieb sowie alle anderen gesellschaftlichen Bereiche noch länger prägen.

Arbeits- und Sozialgerichte:

In der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurde der Sitzungsbetrieb so weit als möglich reduziert, Termine verschoben, bei Verlegungsanträgen großzügig entschieden und nur unaufschiebbare Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und anderen Eilsachen verhandelt. Der sonstige Gerichtsbetrieb lief in vollem Umfang weiter. Hier sind keine Rückstände aufgetreten. Derzeit besteht in der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit ein noch reduzierter, aber sich langsam an den Regelbetrieb angenäherter Sitzungsbetrieb. In der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit wird der Sitzungsbetrieb im Laufe des Mai bis Anfang Juni wiederaufgenommen.

Detaillierte Aussagen, wie viele Verfahren abgesetzt, verschoben oder verlegt worden sind, liegen uns nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden. In der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit konnten grob geschätzt 2 850 geplante Termine nicht stattfinden. Im LAG-Bezirk Nürnberg könnten grob geschätzt 2 000 Verfahren betroffen sein.

Ein Urteilsstau ist nicht erkennbar. In der ersten Instanz der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit wurden in einer Vielzahl an Verfahren - insbesondere bei schon bekannter Beteiligung von Verbandsvertretern und Rechtsanwälten auf Kläger- und Beklagenseite – Vergleichsvorschläge übersandt, die teilweise angenommen worden sind. Soweit kein durch die Auswirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt verursachter signifikanter Anstieg der Verfahrenszahlen erfolgt, kann für die bayerische Arbeitsgerichtsbarkeit davon ausgegangen werden, dass ein Rückstau an Verhandlungstagen noch in diesem Kalenderjahr weitgehend aufgelöst werden kann.

Von einem wesentlichen Urteilsstau ist auch für die bayerische Sozialgerichtsbarkeit nicht auszugehen, wenngleich mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer auch bei entscheidungsreifen Streitsachen zu rechnen ist. Der Gerichtsbetrieb in den Sozialgerichten ist aufgrund der Corona-Krise nicht lahmgelegt. Eilsachen setzen ohnehin keine mündliche Verhandlung voraus. Die Sozialrichterinnen und Sozialrichter nutzen, soweit möglich bzw. wenn die Verfahrensbeteiligten dies zulassen, die Möglichkeiten des Prozessrechts, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (1. Instanz: Entscheidung durch Gerichtsbescheid oder schriftliches Verfahren; 2. Instanz: Beschlussverfahren oder schriftliches Verfahren). Zudem wird erfolgreich versucht, Streitsachen durch einvernehmliche Erledigungen zum Abschluss zu bringen. Die Ermittlungen werden nahezu unverändert weiter durchgeführt.

Der Sitzungsbetrieb wird mit Blick auf die hygienischen Voraussetzungen in nur eingeschränktem Umfang (z. B. weniger Sitzungssäle; zeitlich großzügige Terminierungen) wieder aufgenommen. Zu gewährleisten ist der Schutz aller Anwesenden vor, während und nach einer mündlichen Verhandlung. Hierzu wurden Schutzkonzepte entwickelt, die die Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs ermöglichen. U. a. wird dabei auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet, wo nötig, werden transparente Abtrennungen angebracht und Beratungszimmer so zur Verfügung gestellt, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Verwaltungsgerichte:

Als Beitrag zur Bekämpfung des Coronavirus hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit im März 2020 beschlossen, auf mündliche Verhandlungen vorübergehend soweit irgend möglich zu verzichten. Seit dem 20.04.2020 werden wieder mündliche Verhandlungen unter Beachtung von aus Infektionsschutzgründen gebotenen Maßnahmen durchgeführt. Daten zur Zahl der in Bayern wegen der Corona-Krise nicht terminierten oder terminlich verschobenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren liegen nicht vor.

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte nach der einschlägigen Prozessordnung (VwGO) diverse Möglichkeiten haben, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, so dass eine vorübergehende Einschränkung des Sitzungsbetriebs nicht zu nennenswerten Rückständen führen muss. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung obligatorisch; ebenso zum Beispiel in Fällen der Entscheidung über Anträge auf Zulassung der Berufung. In erster Instanz kommt die Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid in Klageverfahren hinzu. Entscheidungen im Schriftwege, insbesondere auch in Eilverfahren, sind wie gewohnt ergangen. Der Gerichtsbetrieb sowie die Vorbereitung von mündlichen Verhandlungen wurden im Übrigen uneingeschränkt fortgesetzt. Es ist dementsprechend bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht von einem Entscheidungsstau auszugehen, der besondere zusätzliche Maßnahmen oder Planungen erforderlich machen würde.

Finanzgerichte:

Bei den bayerischen Finanzgerichten werden keine statistischen Erhebungen darüber geführt, inwieweit die Verschiebung von Verhandlungen aufgrund von Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus getroffen wurde. Daher kann diese Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden.

Die bayerischen Finanzgerichte hatten im Zuge der Corona-Pandemie ab Mitte März 2020 den Sitzungsbetrieb vorübergehend ausgesetzt. Seit Ende April 2020 werden im Finanzgericht Nürnberg wieder mündliche Verhandlungen durchgeführt. Die Aufnahme des Sitzungsbetriebs am Finanzgericht München wird ab dem 06.05.2020 in München und ab den 18.05.2020 in Augsburg stattfinden. Hierzu wurden an den Dienstorten Regelungen und Empfehlungen im Sinne des Infektionsschutzes (z. B. Plexi-Glas-Schutzwände) getroffen.

Die Bearbeitung von Verfahren und die Vorbereitung mündlicher Verhandlungen konnten allerdings uneingeschränkt fortgesetzt werden, Entscheidungen im schriftlichen Verfahren konnten weiterhin getroffen werden. Von einem Verfahrensstau aufgrund der nur vorübergehenden Einschränkung des Sitzungsbetriebs ist bei den bayerischen Finanzgerichten nicht auszugehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

19. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele bereits pensionierte Lehrkräfte hat die Staatsregierung, in der Absicht mit der Rückkehr dieser in den Schuldienst, die befürchteten und bereits länger vorhersehbaren Lücken im kommenden Schuljahr (2020/2021) schließen zu können, zuletzt insgesamt angeschrieben, wie viele der noch lebenden pensionierten Lehrkräfte haben darauf reagiert (bitte nach Zu- und Absagen aufschlüsseln) und wie viele der angeschriebenen Lehrkräfte waren bereits (längere Zeit) verstorben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es wurden im Bereich Grund- und Mittelschule 7 436 Schreiben versandt; im Bereich Förderschule 914 Schreiben. Das Anschreiben von Lehrkräften, die in den letzten fünf Jahren in den Ruhestand getreten sind, war von Anfang an als flankierende Maßnahme und nicht zur grundsätzlichen Bedarfsdeckung gedacht.

Die Resonanz kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden. Da Absagen nicht erforderlich sind, kann hierzu auch in Zukunft keine Zahl genannt werden. Auch zu einer positiven Rückmeldung (die bei der Regierung, nicht beim Staatsministerium eingeht) können derzeit keine Zahlen genannt werden: Als Frist für einen gewünschten Erstkontakt mit dem Staatlichen Schulamt (Grund- und Mittelschule) bzw. der Regierung (Förderschule) wurde der 10.05.2020 gesetzt. Erst danach soll eine echte Rückmeldung über das Staatliche Schulamt an die Regierung erfolgen. Es handelt sich in jedem Fall nicht um eine Ausschlussfrist. Verbindliche Rückmeldungen bei den Regierungen sind noch bis Juli möglich.

Im Falle eines Versterbens einer Lehrkraft erhalten auch Hinterbliebene noch Versorgungsbezüge des Beamten. Bei der ersten Auswertung der Adressen wurde versehentlich nicht bemerkt, dass unter dem Namen auch verstorbener Lehrkräfte Versorgungsbezüge gemeldet waren. Daher wurden bedauerlicherweise Briefe auch an verstorbene Lehrkräfte gerichtet.

Selbstverständlich wurden an die entsprechenden Angehörigen Entschuldigungsschreiben versandt. Diese gingen an 80 Angehörige von ehemaligen Lehrkräften der Grund- und Mittelschule sowie 14 im Förderschulbereich.

20. Abgeordneter
Matthias Fischbach
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der besonderen Situation von Corona-Risikogruppen im Schulumfeld, welche Erkenntnisse sie über das Vorliegen entsprechender chronischer Vorerkrankungen bzw. Schwächungen des Immunsystems in der bayerischen Gesamtbevölkerung hat (bitte auf Erkenntnisse über Häufigkeit der jeweiligen Erkrankungen und die Einschätzung des Gesamtanteils der Risikopersonen in verschiedenen Altersgruppen eingehen), wie groß aktuell der prozentuale und absolute Anteil der Lehrkräfte über 60 Jahren bayernweit nach Schularten sowie für die einzelnen Schulen in Erlangen jeweils ist und mit welchem prozentualen und absoluten Anteil an Schülern im Präsenzunterricht an diesen Schularten bzw. den Einzelschulen in Erlangen ab dem 11.05.2020 zu rechnen ist (bitte Anteil der Schüler in Abschlussklassen getrennt wiedergeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Robert Koch-Institut nennt auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2, Abruf am 04.05.2020) die folgenden Risikogruppen:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50 bis 60 Jahren; 87 Prozent der in Deutschland an COVID-19-Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Raucher (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Derzeitige Erkenntnisse über die Häufigkeit der jeweiligen Erkrankungen sind in nachfolgender Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1. Risikogruppen und ihre Häufigkeit

Bevölkerung ab 60 Jahren, Stichtag 31.12.2018	ca. 3,5 Mio.
Raucher/innen, Mikrozensus 2017	20,5 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren (ca. 2,4 Mio.)

Adipöse, Mikrozensus 2017	15,8 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren (ca. 1,8 Mio.)
Koronare Herzerkrankung, GEDA-Studie RKI, 2014/14	4,8 Prozent der Bevölkerung ab 18 Jahren in Deutschland (auf Bayern übertragen: ca. 0,5 Mio.)
Bluthochdruck, GEDA-Studie RKI, 2014/15	28,8 Prozent der Bevölkerung ab 18 Jahren (ca. 2,5 Mio.)
COPD, KV Bayerns, 2017	4,4 Prozent der Gesamtbevölkerung (ca. 0,6 Mio.)
Chronische Lebererkrankungen, GEDA-Studie RKI 2009 (Gesundheit in Deutschland S. 412)	1,3 Prozent der Männer ab 18 Jahren, 1,5 Prozent der Frauen ab 18 Jahren (ca. 150 000)
Diabetes mellitus, KV Bayerns, 2017	9,9 Prozent der Gesamtbevölkerung (ca. 1,3 Mio.)
Krebserkrankungen, RKI 2016 (10-Jahresprävalenz für Deutschland auf Bayern übertragen)	Ca. 460 000
Geschwächtes Immunsystem	Heterogene Gruppe, keine Statistikdaten verfügbar

Zu beachten ist:

- Es gibt keine konsistente Statistik über coronarelevante Vorerkrankungen, d. h. Daten dazu sind nur aus unterschiedlichen Quellen, Bezugsjahren und für unterschiedliche Altersgruppen verfügbar.
- Eine Aufgliederung nach Altersgruppen kann in der für die Beantwortung der Anfragen zum Plenum gesetzten Frist, sofern von der Datenlage her überhaupt möglich, nicht vorgenommen werden. Für die meisten Vorerkrankungen gilt, dass sie im höheren Lebensalter kumulieren und z. T. die gleichen Personen betreffen (z. B. Bluthochdruck, Adipositas, Diabetes), die Fallzahlen können also nicht addiert werden.

Der Tabelle 2* ist das unterrichtende Personal des Freistaates Bayern im Alter von 61 Jahren oder mehr in Bayern bzw. Erlangen (kreisfreie Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt) im Schuljahr 2019/2020 in Aufgliederung nach Schularten auf Basis der Datenbank VIVA (Stichtag: 23.04.2020) zu entnehmen (absolut sowie anteilig am in der Region jeweils insgesamt unterrichtenden Personal des Freistaates Bayern).

Bei der Auswertung der Daten zum Alter der Lehrkräfte kommt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 111 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die besondere Verantwortung zu, Einzelschulen vor einer Beeinträchtigung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Veröffentlichungen sensibler statistischer Daten auf Schulebene zu schützen. So könnten bspw. Tabellen, die ein unmittelbares Ranking einzelner Schulen enthalten oder ermöglichen, unter Umständen großen Druck auf einzelne Schulen entstehen lassen, ohne dabei jedoch die genauen Voraussetzungen und Einflussfaktoren vor Ort in die Betrachtung einbeziehen zu können. Aus diesen Gründen unterbleiben Angaben zum Alter der Lehrkräfte auf Schulebene. Sie unterbleiben ggf. auch auf Kreisebene vollständig, wenn Rückschlüsse auf einzelne Schulen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. die Kennzeichnung mit X in Tabelle 2).

Hinsichtlich der ab dem 11.05.2020 erweiterten Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sind folgende Regelungen vorgesehen:

Zusätzlich zu den Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen kehren

- an den Grundschulen die Jahrgangsstufe 4 sowie
- an den weiterführenden Schulen auch die Klassen, die im nächsten Jahr ihren Abschluss anstreben,

in den Präsenzunterricht zurück.

In den „Vorabschlussklassen“ wird damit die weitere Basis für die im kommenden Jahr anstehenden Abschlüsse gelegt. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen rückt insbesondere die Vorbereitung auf den Probeunterricht in den Fokus.

Der Unterricht erfolgt auch in diesen Klassen i. d. R. in geteilten Gruppen. Die konkrete organisatorische Umsetzung (z. B. täglicher Unterricht mit geteilten Gruppen; gestaffelter Unterrichtsbetrieb im tage- oder wochenweisen Wechsel) wird schulartspezifisch geregelt.

In Tabelle 3* ist für die Grundschule, die Mittelschule, die Realschule und das Gymnasium die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 dargestellt, die ab dem 11.05.2020 grundsätzlich wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können (absolut sowie anteilig an der jeweiligen Schülergesamtzahl). Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Abschlussklassen im Schuljahr 2019/2020 ist nochmals separat ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese „Beschulungsquote“ aufgrund des gestaffelten Unterrichtsbetriebs nicht gleichbedeutend mit der jeweiligen „Anwesenheitsquote“ in den Schulgebäuden ist.

In der beiliegenden Tabelle 4** (siehe Anlage) sind die entsprechenden Daten für die einzelnen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien in Erlangen (kreisfreie Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt) enthalten.

Für die beruflichen Schularten ist zu beachten, dass die Anzahl der Schüler stark von den gewählten Bildungsgängen bzw. Berufen oder auch von der Ausbildungsdauer abhängt. Zudem müssen die Gegebenheiten an den Schulen zur Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen jeweils vor Ort geprüft und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Zur Ermittlung der exakten Zahlen wäre somit eine Umfrage an den Schulen notwendig. Da die Schulen aufgrund der durch die Sondersituation zu bewältigenden Aufgaben derzeit ohnehin stark belastet sind, wird von einer entsprechenden Umfrage abgesehen. Auf eine Bezifferung der angefragten Daten zu den Schülern an beruflichen Schulen wird daher verzichtet. Dies gilt auch für einige allgemeinbildende Schularten (z. B. Freie Waldorfschule, Förderschulen).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 2 und Tabelle 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

21. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte gehören zu einer Risikogruppe (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Schularten, absolute Zahlen und Prozent), wie viele Lehrkräfte können aktuell aufgrund eines Attests nicht im Präsenzunterricht und in der Notbetreuung eingesetzt werden bzw. unterrichten freiwillig (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten, absolute Zahlen und Prozent) und in welchem Umfang werden Lehrkräfte aus der Risikogruppe bei Konzepten zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts (inkl. Prüfungsvorbereitungen und -abnahme) bei den Planungen mit eingerechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Aufschlüsselung der Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten, die zu einer Risikogruppe gehören, nach Schularten, absoluten Zahlen und Prozent ist in der angefragten Form nicht bzw. nur ansatzweise möglich, da die Einordnung in eine Risikogruppe teilweise eine Mitwirkung der betroffenen Person in Form der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (so im Falle der Schwangerschaft bzw. im Falle des Vorliegens einer Vorerkrankung) voraussetzt und somit nicht aus den vorhandenen Personaldatensätzen entnommen werden kann, sondern gesondert erfragt werden muss.

Ausgangspunkt für die Organisation des Personaleinsatzes im Rahmen der ersten Phase der Wiederaufnahme des Unterrichts waren für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) folgende Überlegungen:

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat auf seiner Homepage mögliche Risikogruppen benannt. Hierauf basierend sowie unter Einbeziehung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege und der dienstrechtlichen Rahmenvorgaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hat das StMUK für die erste Stufe der Wiederaufnahme des Schulbetriebs am 27.04.2020 beginnend mit den Abschlussklassen Regelungen hinsichtlich der Risikogruppen Schwangere, Personen mit Vorerkrankungen und Personen ab einem Alter von 60 getroffen.

Neben der Befreiung schwangerer Lehrerinnen/Beschäftigter von der Dienstleistungspflicht an der Schule mittels Allgemeinverfügung wurde auch von einem Einsatz von Lehrkräften/Beschäftigten an der Schule unter folgender Voraussetzung abgesehen.

Hierzu muss eine (fach-)ärztliche Bestätigung vorgelegt werden, wonach aufgrund einer vorliegenden Vorerkrankung eine Infektion mit dem COVID-19-Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule als nicht vertretbar erscheinen lässt.

In Bezug auf Personen ab 60 Jahren teilte das Staatsministerium den Schulen mit, dass es im Rahmen der ersten Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebs, in welcher Unterricht nur in geringem Umfang stattfindet, nicht erforderlich sei, solche Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal an der Schule im Präsenzunterricht sowie in der Notbetreuung einzusetzen und es hierzu keiner (fach-)ärztlichen Bewertung

bzw. Bestätigung bedürfe. Alle genannten Beschäftigtengruppen bleiben aber zum Dienst von zuhause aus verpflichtet.

Angesichts der schrittweisen Aufhebung des Betretungsverbots der Schulen, der stufenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs und des hieraus resultierenden eingeschränkten Personalbedarfs bestand somit nicht für alle, möglicherweise zu einer Risikogruppe zu zählenden Beschäftigten Anlass (z. B. wenn der Schulleiter über ausreichend Personal verfügt, das ohne Einschränkungen eingesetzt werden kann) bzw. die Pflicht (Personen ab 60 Jahren), eine (fach-)ärztliche Bescheinigung im vorgenannten Sinn einzuholen. Daher sind die Zahlen zwangsläufig unvollständig und damit nicht hinreichend aussagekräftig zur vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StWK) erbetenen Beantwortung der Anfrage.

Das Staatsministerium hat ein Portal eingerichtet, in dem die Schulen die Beschäftigten aus Risikogruppen mit ärztlicher Bescheinigung eintragen können. Aus den vorgenannten Gründen sowie unter Berücksichtigung, dass nicht alle Einordnungen der Beschäftigten von den Schulleitern, die das Portal befüllen, in die richtige Gruppe erfolgt sein dürften, kann das vorhandene Zahlenmaterial keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Den vom Staatsministerium erhobenen Zahlen können daher nicht die Personen entnommen werden, die trotz Vorerkrankung bzw. eines Alters ab 60 Jahren freiwillig den Dienst an der Schule angetreten und von vorneherein auf die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verzichtet haben bzw. mangels Bedarfs für einen Einsatz vor Ort gar nicht erst von der Schulleitung aufgefordert wurden, in der ersten Phase der Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schule präsent zu sein. Dies vorausschickend darf auf die beigefügte Anlage Bezug genommen werden.

Die weiteren Schritte bei der stufenweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hängen von der Entwicklung der Pandemie, den örtlichen Rahmenbedingungen, aber auch von den individuellen Voraussetzungen der Beschäftigten ab. In Folge der Zunahme des Anteils an Präsenzunterricht an den Schulen wird auch zunehmend der Bedarf am Einsatz von Personen steigen, auf die man aufgrund des bislang eingeschränkten Personalbedarfs zunächst nicht zurückgreifen musste. Als Beispiel seien hier die Angehörigen bestimmter Altersgruppen ohne Vorliegen von Vorerkrankungen genannt. Das RKI hat hierzu lediglich festgestellt, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigt. Eine allgemeine Befreiung der vorgenannten Altersgruppe von einem Einsatz an der Schule allein aufgrund des Alters erscheint daher nicht geboten, sondern nur, wenn eine Vorerkrankung vorliegt und eine (fach-)ärztliche Bewertung den Einsatz vor Ort ausschließt. Dieser Grundsatz wird auch bei der Altersgruppe der über-60-jährigen Beschäftigten in die Überlegungen zum weiteren Personaleinsatz Eingang finden. Selbstverständlich wird hierbei – wie immer – zu prüfen sein, mit welchen Maßnahmen der Schutz vor Infektionen sichergestellt werden kann.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

22. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der registrierten mebis-Nutzer (bitte nach absolutem und prozentualem Anteil der Schülerschaft und Lehrerschaft aufschlüsseln und falls möglich, auf Grundschulen getrennt eingehen) sich noch nie erfolgreich in mebis eingeloggt haben, wann es in den vergangenen 30 Tagen zu Überlastungen des Systems mebis kam (bitte jeweils Anzahl der Überlastungsmeldungen und ähnliche Indikatoren für Überlastung wiedergeben und auf die Rolle der Ferienzeit beim Aufbau der Kapazitäten separat eingehen) und wie viele Schulen nach Schularart und Regierungsbezirk zumindest teilweise auf Videokonferenzangebote beim Lernen zuhause setzten (bitte dabei auf Erkenntnisse der Erhebungen der Staatsregierung bzw. der Schulaufsicht- siehe beispielsweise das Schreiben der Regierung von Oberfranken am 20.03.2020 an alle Grund-, Mittel-, Förder- und beruflichen Schulen – eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Teilangebote von mebis – Landesmedienzentrum Bayern, die einen Login erfordern, werden nur Daten erhoben, nachdem sich eine Nutzerin bzw. ein Nutzer erfolgreich eingeloggt hat. Es sind daher weder Aussagen über nicht erfolgreiche Logins noch darüber, wie häufig beim Loginprozess technische Probleme auftraten, möglich. Darüber hinaus ist nicht bekannt, welche Schulen im angefragten Zeitraum auf alternative Möglichkeiten setzten und daher die Schülerinnen und Schüler gar nicht anhielten, mebis zu benutzen, sodass die Nutzerinnen und Nutzer zwar durch die Schule registriert sein können, aber nicht eingeloggt waren.

Daten zur Anzahl der Überlastungsmeldungen werden nicht erhoben. Gleichwohl lassen sich Aussagen über die Verfügbarkeit des Systems treffen: Die Erreichbarkeit der mebis-Lernplattform lag in den vergangenen 30 Tagen (Stand 05.05.2020) bei 99,47 Prozent. Erreichbarkeit ist in diesem Zusammenhang so definiert, dass ein Login auf der Lernplattform, das Laden des „Schreibtisches“ (Übersicht über die persönlichen Lernplattform-Kurse) sowie der Aufruf zweier Lernplattform-Kurse erfolgreich waren.

Die unterrichtsfreie Zeit in den Osterferien wurde intensiv für weitere Optimierungen der mebis-Systeme genutzt. So erfolgte beispielsweise eine horizontale Skalierung der Datenbank-Server sowie die Umstellung auf Server mit höherer CPU-Zahl (CPU = Central Processing Unit), um die Anzahl der parallel verarbeitbaren Threads und damit die Gesamtperformanz des Systems zu erhöhen. Zudem wurden langsamere Prozesse, v. a. Datenbankabfragen, identifiziert und optimiert. Durch diese Maßnahmen ließen sich teils ressourcenintensive Datenbankabfragen vermeiden, ohne die Benutzererfahrung zu beeinträchtigen.

Mit Kultusministeriellem Schreiben vom 07.04.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/33) wurden alle bayerischen Schulen gebeten, an einer Umfrage im Schulportal teilzunehmen, in der die in den bisherigen drei Wochen der Schulschließungen genutzten

Kommunikationswege abgefragt wurden. Insgesamt sind Rückmeldungen von 4 341 Schulen eingegangen (Stand: 13.04.2020).

In den nachstehenden Tabellen wird der Anteil der Schulen, die in der o. g. Umfrage angaben, Videokonferenzsysteme einzusetzen, aufgeschlüsselt nach Schulart und Regierungsbezirk dargestellt. Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Schulen, die an der o. g. Umfrage teilgenommen haben.

Schulart	Anteil in Prozent
alle Schularten	37 Prozent
Grundschule	22 Prozent
Mittelschule	34 Prozent
Realschule	59 Prozent
Gymnasium	58 Prozent
Berufliche Schulen	63 Prozent
Förderschule	33 Prozent

Regierungsbezirk	Anteil in Prozent
Oberbayern	37 Prozent
Niederbayern	33 Prozent
Oberpfalz	42 Prozent
Oberfranken	35 Prozent
Mittelfranken	36 Prozent
Unterfranken	36 Prozent
Schwaben	38 Prozent

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Ergebnisse von Erhebungen zur Nutzung von Videokonferenzsystemen an bayerischen Schulen in Zeiten der COVID-19-bedingten Schulschließungen vor.

23. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezüglich der mit Wirkung vom 15.09.2017 in Kraft getretenen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung (SchulbauV) frage ich die Staatsregierung, ob die im Schreiben (Zeichen: IV.8 – BO 4160 – 6a. 93653) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angekündigte Evaluierung der Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung im September 2020 erfolgen wird oder falls nicht, wie der Zeitplan ist und auf welche Weise die Evaluierung erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung gehen zurück auf Vereinbarungen des Freistaates mit den kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2015 („Ganztags-gipfel“). Sie stehen in einem inneren Zusammenhang mit dem Ausbau schulischer Ganztagsangebote und zielen – neben weiteren Themen und Zielen wie der Konkretisierung der Feststellungen zum notwendigen Raumbedarf, der Berücksichtigung von inklusiver Beschulung sowie der Etablierung zeitgemäßer Lernformen und Unterrichtsmethoden – insbesondere darauf ab, Schulgebäude räumlich für den Ganztags-schulbetrieb zu ertüchtigen. Der Ganztags-schulbetrieb wird möglicherweise durch die Ankündigung des Bundes, im Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter einzuführen, wesentliche Veränderungen erfahren. Vor diesem Hintergrund ist gegenwärtig geplant, eine Anpassung der Vollzugshinweise dann vorzunehmen, wenn der Bund die Einzelheiten des Rechtsanspruchs (z. B. räumliche Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen) festgelegt hat. Diese Festlegungen sollen nach bisherigem Kenntnisstand im Verlauf des Jahres 2020 erfolgen. Eine Anpassung der Vollzugshinweise könnte daher im Jahr 2021 erfolgen.

Das in der Anfrage angeführte Kultusministeriellem Schreiben vom 15.09.2017 führt hierzu Folgendes aus: „Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15.09.2017 in Kraft; sie gelten zunächst für die Dauer von drei Jahren und werden nach diesem Zeitpunkt ggf. im Hinblick auf neuere schulische Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus dem Vollzug ergänzt.“ Eine neuere schulische Entwicklung in diesem Sinne ist ggf. die bereits genannte Absicht des Bundes, einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter einzuführen. Das Staatsministerium wird zu gegebener Zeit die Erfahrungen aus dem Vollzug bei den Regierungen, den Dienststellen der Ministerialbeauftragten sowie den Schulaufwandsträgern abfragen.

24. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde von staatlicher Seite eine Erhebung durchgeführt, wie viele Schülerinnen und Schüler aller Schularten (außer den Abschlussklassen), seit der Schulschließung am 16.03.2020 bis jetzt, keinen oder nur ein bis zweimal Kontakt mit der Schule (Lehrerinnen und Lehrer, Schulverwaltung und Schulleitung) hatten und welche Zahlen liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus dazu vor?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine regelmäßige verlässliche Kontaktaufnahme der Schule bzw. der Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern – insbesondere auch aus sozial benachteiligten Gruppen – ist eine zentrale Voraussetzung, dass während der Schulschließung das Lernen zuhause erfolgreich verläuft. Das Staatsministerium legt auf eine gute Umsetzung dieser Begleitmaßnahme größten Wert, macht den Schulen entsprechende Vorgaben und beobachtet die Entwicklung sehr aufmerksam.

Eine Erhebung, wie sie in der o. a. Anfrage beschrieben wird, wurde nicht durchgeführt und ist aus folgenden Gründen auch nicht geplant:

Eine Erhebung wird an Schulen dann durchgeführt, wenn davon auszugehen ist, dass die Aussagekraft der dadurch gewonnenen empirischen Daten den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt. Diese Voraussetzung würde die in der Anfrage thematisierte Erhebung nicht erfüllen: Eine Erhebung bildet immer nur retrospektiv einen begrenzten Zeitraum ab. In der momentanen Situation ist von einer sehr dynamischen Entwicklung bei der Ausgestaltung des Kontaktes zwischen Lehrkräften und Lernenden auszugehen. Deshalb wären die erhobenen Daten nicht aussagekräftig genug, um konstruktive Folgerungen ableiten zu können. Der mit einer Erhebung bei weit über hunderttausend Lehrkräften auch für diesen verbundenen Aufwand wäre demnach unverhältnismäßig.

Um eine regelmäßige Kontaktaufnahme zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, erhielten die Schulen zu Beginn der coronabedingten Schulschließung entsprechende Informationen und Empfehlungen, die durch detaillierte, schulartspezifische Vorgaben nach den Osterferien ergänzt und erweitert wurden. Dabei wurden Erfahrungen aus der Anfangsphase des Lernens zuhause berücksichtigt, in der sich der Umgang mit der für alle Beteiligten neuen Situation bisweilen erst einspielen musste. Die Schulleitungen wurden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülern bzw. Eltern keine „Einbahnstraße“ ist, und sicherzustellen, dass die Lehrkräfte für Rückfragen auch direkt erreichbar sind – sei es per E-Mail, im Rahmen einer Telefonsprechstunde (z. B. in der Schule), zu festen Zeiten oder auf sonstigem Weg.

Der Schlüssel für die Gestaltung der Kommunikation der Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern, die den besonderen Anforderungen der Situation entspricht, liegt bei den Einzelschulen. Welcher Weg sich dafür am besten eignet, richtet sich

nach den Gegebenheiten vor Ort und wesentlich nach dem Alter der Schüler; soziale Aspekte können ebenfalls einbezogen werden. Innerschulische Absprachen sind besonders wichtig, um größtmögliche Klarheit über Kommunikationskanäle und Abläufe zu sichern und ein für die Beteiligten möglichst einfaches und effizientes Kommunizieren zu etablieren. Die Lehrkräfte sollten Feedback von Schülerinnen und Schülern wie auch den Eltern einholen, um mit Hilfe der Rückmeldungen die ergriffenen Maßnahmen kontinuierlich anzupassen und zu optimieren.

Eine regelmäßige Kontaktaufnahme zwischen Schule und insbesondere sozial benachteiligten Kindern kann den persönlichen Kontakt im Präsenzunterricht nicht ersetzen. Es ist davon auszugehen, dass die Schulen (unter Berücksichtigung der ministeriellen Vorgaben) verlässliche Kommunikationskonzepte für das Lernen zuhause entwickelt haben und diese ggf. situationsadäquat anpassen. Insbesondere in Schularten mit Klassenlehrerprinzip besteht ein enger Kontakt zwischen Lehrkraft und Klasse, der so gestaltet werden kann, dass besondere Bedarfe von Schülerinnen und Schülern in benachteiligten sozialen Verhältnissen berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Wie der Münchner Merkur (Ausgabe: 02.05.2020) berichtet, können vom Bund geförderte Institutionen freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern Ausfallhonorare zahlen und gleichzeitig ist es städtischen Theatern und Opern nun möglich, rückwirkend zum 01.04.2020, Kurzarbeitergeld zu beantragen, weshalb ich die Staatsregierung frage, welche finanziellen Unterstützungen bayerische Künstlerinnen und Künstler an den staatlichen bayerischen Häusern beantragen können und inwieweit auch freischaffende soloselbständige Künstlerinnen und Künstler Anspruch auf finanzielle Unterstützung erhalten, die weder in der Künstlersozialkasse sind, noch Ausgaben für einen laufenden Betrieb haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Tarifgemeinschaft der deutschen Länder hat bislang noch keinen Tarifvertrag über die Kurzarbeit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder mit den Gewerkschaften abgeschlossen. Im Rahmen von Arbeitsverträgen abhängig Beschäftigte an den bayerischen Staatstheatern werden daher nach wie vor voll beschäftigt und bezahlt. Die finanzielle Unterstützung ist für diesen Personenkreis daher aktuell gesichert.

Mit dem Hilfsprogramm für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler sollen Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden, die mangels eigener Betriebsstätte keine Soforthilfe aus dem Soforthilfeprogramm Corona erhalten. Antragsberechtigt sollen soloselbständige Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern sein. Die Künstlerinnen und Künstler sollen über drei Monate monatlich 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Derzeit wird mit Hochdruck an der Umsetzung und Konkretisierung des Hilfsprogramms gearbeitet.

26. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie begründet sie das Fehlen von Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit im Anforderungsprofil zur Neubesetzung des Ärztlichen Direktoriums des Klinikums rechts der Isar, wie stellt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sicher, dass in der zweiten Stufe des Bewerbungsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber die Vorgaben zur Umsetzung der „Green Hospital Initiative“ erfüllen, was wird hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit und Klimaschutz, wie Abfallentsorgung, Bau, Einkauf und Beschaffung, Energie, Apotheke, Mobilität, Finanzierung, Strategie, Verhaltensänderung, Verpflegung von Patientinnen und Patienten und Personal, Wissen und Analyse, Lehre, Zentrale Sterilgutversorgungsabteilung, konkret im Einzelnen unternommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der derzeitige Ärztliche Direktor des Klinikums rechts der Isar der technischen Universität München wird zum 30.06.2021 in den Ruhestand treten. Zur Sicherung der Nachfolge wurde die Stelle ausgeschrieben. Aus Sicht der Staatsregierung sind insbesondere folgende Kompetenzen essenziell, um die Funktion erfolgreich ausfüllen zu können:

- herausragende medizinische, wissenschaftliche und soziale Kompetenz,
- unternehmerisches Denken und Handeln,
- Führungserfahrung, die u. a. in der erfolgreichen Leitung einer größeren Organisationseinheit in der Hochschulmedizin erworben wurde,
- natürliche Autorität und Durchsetzungsvermögen sowie gleichzeitig Integrationsfähigkeit und Motivationsstärke und
- Erfahrung im Umgang mit Partnern im Gesundheitswesen und in der Wissenschaft.

Diese Kompetenzen werden in der Stellenausschreibung explizit erwähnt (s. Anlage*). Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Anforderungen und Eigenschaften, die für die Erfüllung der Aufgabe förderlich sind, aber nicht alle einzeln aufgelistet werden können.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass Bewerber, die das genannte Anforderungsprofil erfüllen, auch in der Lage sind, die Vorgaben der Green Hospital Initiative angemessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen hat das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Green Hospital Initiative auseinandersetzt und an der Erstellung eines Klimaschutzprojektes arbeitet, verschiedene Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung. Eine Mitarbeiterin wird zur „Klinik-Klimamanagerin“ ausgebildet.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

27. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Hochschulinstituten und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen in Bayern wird virologische, infektiologische oder tropenmedizinische Forschung durchgeführt, welche Forschungsschwerpunkte werden an den einzelnen Standorten verfolgt und wie stellt sich die finanzielle und personelle Ausstattung an den jeweiligen Instituten bzw. Einrichtungen dar?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Vor dem Hintergrund der breit gefächerten Forschungsaktivitäten der bayerischen Hochschulen lässt sich die weit gefasste Anfrage in der Kürze der Zeit nicht beantworten.

Schon allein die hochschulmedizinischen Standorte sind durch zahlreiche Institute und Lehrstühle für Virologie, Immunologie, Mikrobiologie, Hygiene etc. in vielfältigen Forschungsbereichen auf höchstem Niveau aktiv. Dies zeigt sich neben zahlreichen Verbund- und Spitzenförderungsprogrammen (u. a. Sonderforschungsbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Förderungen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Forschungsverbünde und Netzwerke) auch dadurch, dass die beiden Münchner Hochschulmedizin Standorte des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung sind. Im Übrigen haben alle Standorte ihre virologische Forschung mit Blick auf die Corona-Pandemie umfänglich ausgebaut.

28. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Fördermittel, die im Rahmen der Corona-Hilfen für Musikschulen eingeplant wurden, nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Musikschule Mittel erhält und woran bemisst sich die Höhe der Zuschüsse für die Musikschulen? (Quelle: Bericht aus der Kabinetsitzung vom 21.04.2020)

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Ministerrat hat am 21.04.2020 beschlossen, für den Ausgleich von Härten bei staatlich geförderten nichtstaatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen 10,0 Mio. Euro im Jahr 2020 einzuplanen. Hierbei sollen auch die Sing- und Musikschulen mit einem angemessenen Zusatzbetrag berücksichtigt werden. Die Abstimmungen zur Verteilung der Sondermittel auf die einzelnen nichtstaatlichen Kunst- und Kulturbereiche sind noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsregierung unterstützt seit Jahrzehnten als verlässlicher Partner die bayerischen Musikschulen mit einem Zuschuss zu den Lehrpersonalkosten. Mit den zusätzlichen staatlichen Mitteln wird 2020 der Gesamtbetrag der für den Lehrpersonalszuschuss zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhöht. Mit einem höheren staatlichen Lehrpersonalszuschuss lassen sich die Einnahmeausfälle bei den Musikschulen abmildern, welche diese aufgrund der Einstellung des Unterrichtsbetriebs und des Entfalls der Unterrichtsentgelte und -gebühren erleiden. Die Bemessung der Höhe der staatlichen Förderung für die einzelnen Musikschulen wird sich an den bewährten Förderkriterien für den staatlichen Zuschuss zu den Lehrpersonalkosten orientieren. Details werden mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. abgestimmt. Der wieder ermöglichte Einzelunterricht ist zudem ein weiteres wichtiges Signal an die Sing- und Musikschulen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

29. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsministerien, die in den Monaten Februar bis April diesen Jahres parallel vom Homeoffice aus arbeiten konnten (bitte nach Monat und Staatsministerium aufgeschlüsselt angeben), wie hoch war der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsministerien, die in den Monaten Februar bis April diesen Jahres regelmäßig vom Homeoffice aus gearbeitet haben (bitte nach Monat und Staatsministerium aufgeschlüsselt angeben) und aus welchen Gründen konnten die anderen Arbeitsplätze nicht ins Homeoffice verlagert werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Gegenwärtig wird grundsätzlich allen Beschäftigten – auch in den Ministerien – auf ihren Wunsch hin Telearbeit ermöglicht, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb das zulässt („freiwillige Telearbeit“). Telearbeit ist nicht möglich, soweit der Arbeitsplatz prinzipiell oder in der aktuellen Lage nicht bzw. nicht in vollem Umfang telearbeitsfähig ist oder wenn der Beschäftigte nicht über die nötige technische Infrastruktur verfügt. Soweit Telearbeit aufgrund begrenzter technischer Kapazitäten nicht für alle Beschäftigten, die dieses Instrument nutzen wollen, ermöglicht werden kann, wird bei der Vergabe eine Priorisierung vorgenommen. Zunächst werden Beschäftigte berücksichtigt, die für den Dienstbetrieb unabdingbare Funktionen innehaben, in der Folge Rückkehrer aus dem Ausland, Beschäftigte in Quarantäne sowie Eltern und im Anschluss alle anderen Beschäftigten.

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) liegen keine Zahlen vor, wie viele Beschäftigte der einzelnen Ministerien seit Februar 2020 entweder parallel oder regelmäßig vom Homeoffice ausgearbeitet haben bzw. arbeiten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch in den Ministerien ein großer Teil der Beschäftigten von der Möglichkeit des Arbeitens vom Homeoffice aus Gebrauch gemacht hat. Eine Erhebung der Zahlen wäre nur durch eine Abfrage bei allen obersten Dienstbehörden – verbunden mit einem hohen personellen Aufwand – möglich. Unter der gegebenen Situation, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsbelastung der Beschäftigten der Ministerien, ist dies nicht leistbar. An das StMFH sind bislang jedoch keine Schwierigkeiten oder Probleme im Zusammenhang mit der Einräumung von Telearbeitsmöglichkeiten für Beschäftigte in den Ministerien herangetragen worden.

30. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen, die im Bayerischen Staatsdienst arbeiten, zählen soweit bekannt (also bspw. aufgrund ihres Alters von 50 oder mehr Jahren) zu den Risikogruppen in Bezug auf COVID-19 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und ausdifferenzieren nach Art der Beschäftigung, Ressortzuordnung und falls möglich Vorhandensein von Publikumsverkehr o. ä.), wie werden diese Personen geschützt (ggf. inklusive beschäftigungsart- und ressortspezifischer Schutzmaßnahmen) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung generell zum Schutz von bayerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zu Risikogruppen zählen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Ausweislich der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gehören zu den Risikogruppen für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Infektion u. a. ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50 bis 60 Jahren). Im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern sind aktuell (Stand 01.04.2020) 119 351 Beschäftigte älter als 50 Jahre. Dies entspricht einem Anteil von 34,50 Prozent an allen Beschäftigten des Freistaates. Die über 50-Jährigen Beschäftigten verteilen sich auf die Ressorts wie folgt:

Ressort	Beschäftigte über 50 Jahre
Ministerpräsident und Staatskanzlei	182
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	12 748
Staatsministerium der Justiz	8 434
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	19 789
Staatsministerium für Digitales	30
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 635
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1 838
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	523
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	3 297
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	44 221
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	454
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	18 429
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	4 763
maschinell nicht zuordenbar	1 008

Eine Ausdifferenzierung nach Beschäftigungsarten oder dem Vorhandensein von Publikumsverkehr ist maschinell nicht möglich. Ebenso ist eine Differenzierung nach weiteren Risikofaktoren (z. B. Lungenvorerkrankung, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) nicht möglich, weil solche Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden dürfen.

Im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie wurde für alle Beschäftigten des Freistaates Bayern ein hohes Schutzniveau etabliert. Das heißt, alle empfohlenen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, bayerisches Maskenschutzkonzept für Behörden) werden ergriffen, um das Infektionsrisiko für die Beschäftigten weitestgehend zu minimieren.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass für Beschäftigte, für die eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellt (z. B. Leukämie, Diabetes, Lungenerkrankungen), aus Fürsorgegründen in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt alle erforderlichen Maßnahmen abgeklärt werden (z. B. kein Publikumsverkehr, kein Servicezentrum, Telearbeit etc.). Wenn die Maßnahmen nicht umsetzbar sind, muss der Arzt entscheiden, ob der oder die Beschäftigte dann noch dienst- bzw. arbeitsfähig ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

31. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem nicht nur zahlreiche Kulturschaffende, sondern auch viele andere Soloselbständige im Freistaat beklagen, bei der bayerischen Soforthilfe leer auszugehen und auch nur schwer Zugang zu Krediten erhalten, frage ich die Staatsregierung, warum es im Freistaat Bayern keine eigene Soforthilfe für alle Soloselbständigen wie in anderen Bundesländern gibt, warum die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 20.04.2020 angekündigte Hilfe für Kulturschaffende bisher immer noch nicht zur Verfügung steht, obwohl zahlreiche Kulturschaffende und Künstler in großer Existenznot sind und warum in Bayern Kredite an Unternehmen und Selbständige in Not immer noch restriktiv vergeben werden, obwohl diese Darlehen zu 90 oder inzwischen sogar 100 Prozent abgesichert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Corona-Soforthilfen (Bund und/oder Bayern) sind als Hilfe zur Kompensation von betrieblichen Liquiditätsengpässen gedacht und stehen selbstverständlich auch Soloselbständigen offen. Allerdings sind die Soforthilfen – entsprechend der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und den hierzu ergangenen Vollzugshinweisen – jedoch nicht darauf ausgerichtet, einen Umsatzrückgang oder den ausfallenden Gewinn zu kompensieren, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird. Dies hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch noch einmal deutlich klargemacht.

Nachdem für den Personenkreis der Soloselbständigen oftmals nur geringe Möglichkeit besteht, die Soforthilfen in Anspruch zu nehmen, wurde daher zur Sicherung des Lebensunterhalts von Freiberuflern, Soloselbständigen oder Kleinunternehmern durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vorübergehend erleichtert. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat das Hilfsprogramm für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler am 20.04.2020 angekündigt; am 21.04.2020 wurde vom Ministerrat das Hilfsprogramm beschlossen. Es soll zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kompensation von Honorarausfällen infolge der coronabedingten Schließungen von Kultureinrichtungen und Veranstaltungsausfällen dienen. Künstlerinnen und Künstler sollen über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst arbeitet derzeit unter Hochdruck an der Ausarbeitung der Richtli-

nien und dem Aufsetzen einer Online-Antragstellung. Die Modalitäten für die Antragstellung werden in Kürze auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst eingestellt.

Die vor dem Hintergrund der Corona-Krise aufgelegten Förderkredite des Bundes – über die KfW – und des Freistaates Bayern – über die LfA Förderbank Bayern – werden mit hohen Haftungsfreistellungen ausgereicht:

- Bei den Schnellkrediten von KfW und LfA, jeweils mit 100 Prozent Haftungsfreistellung, ist eine Besicherung nicht vorgesehen und auch nicht zulässig.
- Bei den Förderkrediten mit einer 90-prozentigen Haftungsfreistellung, wie dem Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA, wurden die Anforderungen an die Besicherung deutlich abgesenkt. Die Hereinnahme von Sicherheiten des Kreditnehmers hängt dann aber – abseits der Förderkredite mit einer Haftungsfreistellung von 100 Prozent – von der Risikobereitschaft und -tragfähigkeit des Kreditinstituts ab.

Die in der Corona-Krise angepassten sowie neu eingeführten LfA-Produkte werden stark nachgefragt. So wurde der Anfang April eingeführte Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA bereits mehr als 540 Male mit einem Gesamtdarlehensvolumen von rund 140 Mio. beantragt.

32. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)
- Vor dem Hintergrund, dass die Bearbeitung der Anträge auf die Soforthilfe Corona laut Presseberichten und Berichten betroffener Unternehmer oft noch zu lange dauert, gleichzeitig aber der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sehr zufrieden mit seiner Zusammenarbeit mit der Bevölkerung ist (vgl. Äußerungen des Herrn Staatsminister in der Pressekonferenz vom 28.04.2020), frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die Zahl der Anträge auf die Soforthilfe Corona einschließlich der Hilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige aktuell (Stand 04.05.2020, aufgeschlüsselt nach Bewilligungsbehörden und Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten), wie viele dieser Anträge sind mit Stichtag 04.05.2020 bewilligt und die Soforthilfe entsprechend ausgezahlt (aufgeschlüsselt nach Bewilligungsbehörden und Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten) und wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zum Stichtag 04.05.2020 eines einzelnen Antrages?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Insgesamt wurden rund 430 000 Anträge auf Soforthilfe gestellt, davon seit dem 01.04.2020 rund 230 000 Anträge über das Online-System, wobei es sich bei denen zu einem Großteil um doppelt eingereichte Anträge oder um Aufstockungsanträge handelt, sodass bislang bayernweit von etwa 300 000 Antragstellern auf Soforthilfe auszugehen ist.

Bislang konnten mehr als 250 000 Anträge verbeschrieben und insgesamt über 1,4 Mrd. Euro an Soforthilfe-Geldern ausbezahlt werden (Stand: 06.05.2020).

	Auszahlung Mio. €
LH München	168
Oberbayern	384
Niederbayern	166
Oberpfalz	155
Oberfranken	93
Mittelfranken	144
Unterfranken	105
Schwaben	190
Gesamt	1.405

Eine detaillierte statistische Auswertung auf die Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten ist – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht möglich.

Bei von den Antragstellern korrekt eingegebenen Daten kann der Antrag über das elektronische Verfahren vom „Aufruf“ des Antrags im Online-Tool über die (notwendige) Plausibilitätsprüfung bis zur Zustellung des Bescheids in kurzer Zeit verbessert werden. Das bedeutet aber auch, dass die Bearbeitungsdauer in erster Linie von der Sorgfalt der Antragsteller abhängt.

Insbesondere die bis zum 31.03.2020 als PDF oder schriftlich eingereichten Anträge waren bzw. sind z. T. zu mehr als 30 Prozent unvollständig, unleserlich und fehlerhaft. Trotz erklärender Hinweise und auf ein notwendiges Minimum beschränkter Zahl von Eingabefeldern liegt die Fehlerquote auch bei den von den Antragstellern im Online-Tool eingegebenen Daten bei 20 Prozent. D. h. diese Anträge müssen mit Unterstützung der Mitarbeiter nachgebessert werden. Das erschwert die Bearbeitung der Anträge durch Rückfragen – die oft schriftlich erfolgen müssen, da die angegebenen Telefonnummern i. d. R. auf den betrieblichen Anrufbeantworter führen – und verlangsamt gleichzeitig den Bewilligungsprozess.

33. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu einer möglichen Wiederaufnahme der Ferienhausvermietung an bestimmte Personengruppen, etwa solche mit leichten Corona-Krankheitsverläufen, Angehörige einer Risikogruppe oder Menschen, die sich freiwillig in Quarantäne begeben möchten, in welchem Zeitrahmen könnte eine solche Möglichkeit umgesetzt werden und welche Auflagen müssten seitens der Ferienhausvermieter erfüllt werden, um gesundheitliche Risiken auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie tritt für eine möglichst frühzeitige Aufhebung der Untersagung von Unterkünften zu privaten touristischen Zwecken ein.

Die Vermietung von Ferienhäusern für die private touristische Nutzung wird nach den Beschlüssen der Staatsregierung ab dem 30.05.2020 grundsätzlich wieder möglich sein, wenn das Infektionsgeschehen weiterhin beherrschbar bleibt. Dies gilt für alle Nutzergruppen und damit auch für Angehörige einer Risikogruppe oder Menschen, die sich freiwillig in Quarantäne begeben möchten.

Eine Vermietung für Personengruppen mit leichten Corona-Krankheitsverläufen war auch bisher grundsätzlich möglich. Bedarf und Anforderungen sind mit den Gesundheitsbehörden vor Ort abzuklären. Grundvoraussetzung für die notwendige Desinfektion sind insbesondere wischbare Oberflächen und Böden.

34. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen in Bayern erhalten öffentliche Gelder zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung im Bereich von Virologie, Infektiologie und Tropenmedizin, wie hoch fällt die jeweilige Förderung aus und welche Forschungszwecke werden mit der Förderung verfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Daten sind vertraulich zu behandeln und nicht für die Veröffentlichung geeignet.

35. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann haben sich welche Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung seit 2017 mit Vertreterinnen und Vertretern der KB Holding GmbH getroffen oder Gespräche geführt – auch Telefongespräche und Videogespräche (bitte das Datum und den Namen der jeweiligen Ministerinnen und Minister oder Staatssekretärinnen und -sekretäre angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Beantwortungsfrist kann die Anfrage nur hinsichtlich der gegenwärtigen Mitglieder der Staatsregierung beantwortet werden.

Bei der Firma Knorr Bremse AG handelt es sich um eines der umsatzstärksten Unternehmen in Bayern. Entsprechend gibt es bei verschiedenen Anlässen Kontakte der Staatsregierung mit deren Repräsentanten. In diesem Rahmen fanden in den Jahren 2017 (in der Funktion als Finanzminister) und 2019 insgesamt drei Telefonate des Ministerpräsidenten mit dem Geschäftsführer der KB Holding GmbH, Heinz Hermann Thiele, statt.

Zudem gab es am 16.12.2019 ein kurzes Treffen mit Begrüßung von Wirtschaftsstaatssekretär Roland Weigert mit Herrn Thiele am Rande der Vorlesung von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts a. D., im Rahmen des Münchner Seminars.

36. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ab welchem Zeitpunkt die Bezirke in Bayern jeweils mit der Bearbeitung der Soforthilfe Corona (Bundes- und Landesmittel) begonnen haben, ob es in diesem Zusammenhang bei der Vermeidung von Doppelförderungen zu technischen Komplikationen kam, die zu Verzögerungen führten und wie hoch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Soforthilfe Corona nach aktuellem Stand in den einzelnen Bezirken ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bewilligungsstellen, die Bezirksregierungen sowie die Landeshauptstadt München, haben mit der Bearbeitung der Anträge „Soforthilfe Corona“ ab dem 18.03.2020 begonnen. Ab dem 31.03.2020 wurde dann das Online-Verfahren eingeführt. Die Dublettenprüfung zur Vermeidung von Doppelförderungen hat hierbei von Beginn an störungsfrei funktioniert.

Bei von den Antragstellern korrekt eingegebenen Daten kann der Antrag über das elektronische Verfahren vom „Aufruf“ des Antrags im Online-Tool über die (notwendige) Plausibilitätsprüfung bis zur Zustellung des Bescheids in kurzer Zeit verbessert werden. Das bedeutet aber auch, dass die Bearbeitungsdauer in erster Linie von der Sorgfalt der Antragsteller abhängt.

Insbesondere die bis zum 31.03.2020 als PDF oder schriftlich eingereichten Anträge waren bzw. sind z. T. zu mehr als 30 Prozent unvollständig, unleserlich und fehlerhaft. Trotz erklärender Hinweise und auf ein notwendiges Minimum beschränkter Zahl von Eingabefeldern liegt die Fehlerquote auch bei den von den Antragstellern im Online-Tool eingegebenen Daten bei 20 Prozent. D. h. diese Anträge müssen mit Unterstützung der Mitarbeiter nachgebessert werden. Das erschwert die Bearbeitung der Anträge durch Rückfragen – die oft schriftlich erfolgen müssen, da die angegebenen Telefonnummern i. d. R. auf den betrieblichen Anrufbeantworter führen – und verlangsamt gleichzeitig den Bewilligungsprozess.

37. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf bayerische Corona-Soforthilfen abgelehnt wurden (bitte die Begründungen anhand von kategorischen Stichworten mit angeben), ob bei den Soforthilfen auch Anträge von Selbständigen abgelehnt wurden, welche ihre Lebenshaltungskosten aufgrund der beschlossenen Einschränkungen im Rahmen der COVID-19-Krise nicht mehr decken können und weshalb die Soforthilfen in Bayern mit den Hilfen im Bund verrechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bislang mussten etwa 32 000 Anträge abgelehnt werden (Stand: 05.05.2020). Anträge werden in der Regel abgelehnt, wenn die Kriterien für die Soforthilfe nicht erfüllt werden, beispielsweise ein Liquiditätsengpass im Betrieb nicht glaubhaft vermittelt werden kann.

Die Corona-Soforthilfen (Bund und/oder Bayern) sind als Hilfe zur Kompensation von betrieblichen Liquiditätsengpässen gedacht. Ein Liquiditätsengpass liegt demnach vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die in einem Zeitraum von drei Monaten anfallenden Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu bestreiten. D. h. mit den Soforthilfen (sowohl des Bundes als auch des Freistaates Bayern) soll die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen gesichert und akute Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten überbrückt werden. Die Soforthilfen sind – entsprechend der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und den hierzu ergangenen Vollzugshinweisen – jedoch nicht darauf ausgerichtet, Personalkosten oder den Umsatzrückgang bzw. den ausfallenden Gewinn zu kompensieren, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird.

Dies hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch noch einmal deutlich klargemacht.

Insofern besteht für den Personenkreis der Soloselbstständigen oftmals keine oder nur geringe Möglichkeit, die Soforthilfen in Anspruch zu nehmen, da bei ihnen kein wie oben definierter Liquiditätsengpass vorliegt, sondern vielmehr die Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt fehlen.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts von Freiberuflern, Soloselbstständigen oder Kleinunternehmern wurde daher durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vorübergehend erleichtert. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden.

Die Programme „Soforthilfen Corona“ von Bund und Freistaat für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe wurden eng miteinander verzahnt.

D.h. sowohl im Rahmen der bayerischen als auch im Rahmen der Bundes-Soforthilfe sind anspruchsberechtigt: Unternehmen, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind; Unternehmen der Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Urproduktion, im Haupterwerb Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. gGmbHs, Vereine), die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unternehmerisch tätig sind.

Bei Antragstellern mit bis zu zehn Beschäftigten kommt das Bundes-Programm zum Tragen. Antragsteller mit mehr als zehn und bis zu 250 Beschäftigten nutzen die bayerische Soforthilfe. Die vorgesehenen Finanzhilfen sind wie folgt gestaffelt (bis zu fünf Erwerbstätige: 9.000 Euro; bis zu zehn Erwerbstätige: 15.000 Euro; bis zu 50 Erwerbstätige: 30.000 Euro; bis zu 250 Erwerbstätige: 50.000 Euro).

Die Soforthilfen sind Maximalbeträge. Diese dürfen an die Anspruchsberechtigten aufgrund der in der Soforthilfe-Richtlinie explizit vorgesehenen Subsidiarität nur einmal ausgereicht werden.

38. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang hat die LfA Förderbank Bayern in den letzten fünf Jahren Bürgschaften für Auslandsinvestitionen bayerischer Unternehmen in Ungarn und Polen übernommen, in welchem Umfang für Investitionen ungarischer Unternehmen in Bayern und in welchem Umfang für Investitionen polnischer Unternehmen in Bayern (bitte nach Jahr, Anzahl der Unternehmen und Summe aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Über das Finanzierungsinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern können – bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen – auch Investitionen von bayerischen Unternehmen im Ausland sowie von ausländischen Unternehmen in Bayern unterstützt werden. Wesentliche Voraussetzung ist, dass mit dem jeweiligen Vorhaben ein nachhaltiger Bayerneffekt, bspw. die Sicherung von Arbeitsplätzen in Bayern, verbunden ist.

Das Förderinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern umfasst insbesondere Darlehens- und Risikoentlastungsprodukte. Über Bürgschaften beteiligt sich die LfA Förderbank Bayern anteilig am Risiko von Finanzierungsvorhaben.

In den letzten fünf Jahren hat die LfA Förderbank Bayern – mangels Nachfrage – weder Bürgschaften für Auslandsinvestitionen bayerischer Unternehmen in Ungarn und Polen noch für Investitionen ungarischer oder polnischer Unternehmen in Bayern übernommen.

39. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute erhalten von der Staatsregierung Zuschüsse für „Sachausgaben Pandemieforschung“ aus den bereitgestellten Mitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie, welche konkreten Forschungsaktivitäten werden damit unterstützt und wie verteilen sich die Mittel auf die einzelnen Einrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat in Ihrer Sitzung am 24.03.2020 die Einrichtung des Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) beschlossen, um notwendige Maßnahmen in der aktuellen Corona-Pandemie in die Wege leiten und finanzieren zu können. Ziel des Sonderfonds ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit Bayerns sicherzustellen, um die bayerische Wirtschaft und das Gesundheitssystem bestmöglich zu unterstützen.

Eine Finanzierung von Projekten bzw. Kosten an wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Unis, Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft) und Instituten erfolgte mit den Mitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie bisher nicht, insbesondere auch nicht aus dem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bewirtschafteten Tit. 547 78 bei Kap. 13 19.

40. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die derzeitige Lage nach dem Landesplanungsgesetz/Landesentwicklungsplan für großflächige Gewerbegebiete, die keine Anbindung aufweisen, gab es vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Jahr 2019 entsprechende Festsetzungen, die einen Bestandsschutz für oben genannte Projekte und Bebauungspläne vorsehen, die nicht angebunden sind und welche konkreten Genehmigungsschritte müssen diese Projekte durchlaufen haben (Flächennutzungsplan abgeschlossen, FNP in Aufstellung, Bebauungsplan rechtskräftig...), damit der Bestandsschutz greift?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Anbindegebot im Landesentwicklungsprogramm Bayern legt fest, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Ausnahmen hiervon sind abschließend festgelegt und gelten u. a. für großflächige, produzierende Betriebe oder interkommunale Gewerbegebiete.

Das Landesplanungsgesetz oder das Landesentwicklungsprogramm Bayern sehen keine gesonderten Festlegungen zum Bestandsschutz im Hinblick auf das Anbindegebot vor. Bauleitplanungen sind (und waren 2019) gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an das Anbindegebot in der gültigen Fassung, d. h. zuletzt geändert am 01.03.2018, anzupassen.

Der Ministerrat hat am 16.07.2019 beschlossen, die 2018 in Kraft getretenen Lockerungen des Anbindegebots wieder rückgängig zu machen. Diese Änderung soll im Rahmen einer umfassenderen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms erfolgen, die der Ministerrat am 17.12.2019 beschlossen hat.

41. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, unterstützt sie aufgrund der Tatsache, dass die Tourismuswirtschaft in besonderem Maße unter den Auswirkungen der Corona-Krise leidet, Forderungen nach einem Rettungsfonds für die Tourismuswirtschaft, der im Gegensatz zu einzelnen Krediten für große Unternehmen und einer verbraucherunfreundlichen Gutscheinelösung eine effektive und zielgenaue Unterstützung in die Breite der Branche bringen könnte, wie würde sie einen solchen Fonds durch Maßnahmen auf Landesebene flankieren und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung darüber hinaus, beispielsweise die drohende Insolvenz vieler Reisebüros abzuwenden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Eine Vielzahl von Unternehmen der Tourismusbranche mit Beherbergung und Gastronomie und der Reisewirtschaft, aber auch die Messewirtschaft, die gesamte Eventbranche, die gesamte Kultur- und Kreativwirtschaft, Lichtspielhäuser, Theater und Museen, Schausteller, zahlreiche Dienstleister, Freizeitparks, Busunternehmen, der gesamte Sportbereich, etc. haben in Folge der Corona-Krise massive Umsatzeinbußen erlitten und noch keine Perspektiven auf Erholung. Die Staatsregierung unterstützt daher die Ankündigung der Bundesregierung, zusätzliche Hilfen für Branchen ohne aufholende Entwicklung, wie insbesondere Tourismus, Gastronomie, Hotellerie und die Veranstaltungsbranche, zu prüfen. Die Bundesregierung hat angekündigt, Möglichkeiten für einen Rettungsschirm für diese Branchen zu prüfen. Grundsätzlich sind dabei aus Sicht des Freistaates aufgrund der notwendigen Abgrenzungen branchenübergreifende Programme, die sich an der wirtschaftlichen Betroffenheit der Unternehmen orientieren, vorzuziehen. Ob und in welcher Weise flankierende Maßnahmen des Freistaates sinnvoll und möglich sind, kann erst nach Vorliegen eines Konzepts auf Bundesebene beurteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand bei der Standortsuche für UFP-Messungen im Umfeld des Flughafens München bzw. auf dem Flughafengelände, wann sehen ihre Planungen den Beginn der Messungen vor und wie steht die Staatsregierung zum Vorschlag des Bürgervereins Freising zur Vermeidung von Lärm- und Schadstoffen e. V., die Messungen möglichst zeitnah zu beginnen, um zusätzliche Erkenntnisse aus dem Vergleich der aktuellen, vom Flugverkehr nahezu unbelasteten Messsituation mit den Messungen während des Normalbetriebs des Flughafens zu gewinnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung hat bereits zugesagt, dass zwei UFP-Messstellen im Umfeld des Flughafen München bis Ende 2020 eingerichtet werden. An dieser Planung wird festgehalten. Eine weitere Beschleunigung ist aktuell nicht möglich. Die Stadt Freising und die Gemeinde Hallbergmoos haben ihre Unterstützung bei der Standortsuche zugesagt. Die Universität Bayreuth hat einen Projektantrag vorgelegt, mit dessen Hilfe entsprechende Messungen gemäß den erforderlichen wissenschaftlichen Standards vor Ort etabliert werden könnten.

43. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund eines geplanten Klimaschutzberichtes zur Minderung der Treibhausgase im Freistaat (siehe Art. 7 des Entwurfes zum Bayerischen Klimaschutzgesetz – BayKlimaG) frage ich die Staatsregierung, ob sie bereits Angaben zu den einzusparenden Emissionen der Staatsverwaltung machen kann (siehe Art. 3, Abs. 1, Satz 1 BayKlimaG), ob der Weg zu einer klima-neutralen Staatsverwaltung bis 2030 analog mit dem Klimaschutzbericht mit einem Monitoring begleitet wird und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 4 des Entwurfes zum Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) sollen die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern spätestens ab dem Jahr 2030 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgleichen (Kompensationsmaßnahmen). Der Klimabericht nach Art. 7 des Entwurfes zum BayKlimaG soll auch Angaben zu Kompensation im Rahmen der klimaneutralen Verwaltung enthalten. Dies umfasst sowohl die jeweils eingesparten Emissionen der Verwaltung als auch die noch auszugleichenden Emissionen ab 2030. Der vorgesehene Monitoringprozess wird nach Inkrafttreten des BayKlimaG im vorgesehenen Rhythmus umgesetzt werden.

Der vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erstellte Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes durchläuft das in der Geschäftsordnung der Staatsregierung (StRGO) vorgesehene Verfahren. Nach § 15 Abs. 7 StRGO hat das StMUV aufgrund des Beschlusses des Ministerrats zum Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 19.11.2019 die Verbändeanhörung eingeleitet. Ferner hat das StMUV den Gesetzentwurf auf seiner Homepage veröffentlicht und in Vollzug von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) die Bereitstellung des Gesetzentwurfs im PGB-Verfahren beim Landtagsamt veranlasst.

Die sechswöchige Verbändeanhörung ist abgeschlossen und die eingegangenen Stellungnahmen sind für die erneute Befassung des Ministerrats mit dem Gesetzentwurf gemäß § 15 Abs. 8 StRGO aufbereitet, die weitere Ressortanhörung ist durchgeführt.

Die abschließende Beschlussfassung des Ministerrats, die Voraussetzung dafür ist, dass der Gesetzentwurf dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet wird, wird zeitnah erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Widersprüche gegen die Vorgaben zur Ausbringung von organischen Düngemitteln im Rahmen der Düngeverordnung (Allgemeinverfügung) wurden in Bayern eingelegt (Darstellung je Regierungsbezirk), wie viele der Widersprüche wurden auf „Druck“ des Staatsministeriums wieder zurückgezogen und wie beurteilt die Staatsregierung grundsätzlich die Erfolgsaussichten der Widersprüche?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seit 01.02.2020 dürfen flüssige organische Düngemittel auf bestelltem Acker nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben erst ab 2025. Diese Vorgaben gelten gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Düngeverordnung (DüV) unmittelbar und bedürfen keiner weiteren Anordnung durch eine Allgemeinverfügung.

Mit Allgemeinverfügungen der zuständigen Fachzentren für Agrarökologie an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden vielmehr umfassende Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 DüV unbürokratisch gewährt.

Damit erhalten Betriebe mit agrarstrukturellen Besonderheiten neben der oben angesprochenen Übergangsfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau zusätzliche Klarheit, da die Ausnahmen auch für die Verschärfungen, die ab 2025 wirksam werden, gelten. Gleichzeitig wird durch die Allgemeinverfügungen die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern mit bis zu zwei Prozent Trockensubstanzgehalt nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV genehmigt. Von diesen Ausnahmen der Allgemeinverfügungen können in ganz Bayern etwa 69 000 Betriebe Gebrauch machen, davon ca. 18 000 Betriebe mit einem Teil der betrieblichen LF (Steillagen). 51 000 Betriebe sind vollständig befreit ohne einen eigenen Antrag stellen zu müssen.

Die Widerspruchsführer wandten sich regelmäßig nicht gegen diese Erleichterungen aus den Allgemeinverfügungen, sondern eher gegen die durch die Düngeverordnung unmittelbar vorgegebenen Maßnahmen. Die eingegangenen Widersprüche hatten deshalb in erster Linie zusätzliche Ausnahmen zum Ziel. In vielen Fällen wurden die Allgemeinverfügungen in den Widerspruchsschreiben selbst nicht einmal erwähnt. Die häufig mit vorformuliertem Standardschreiben als Widerspruch gegen die Allgemeinverfügungen vorgebrachten Anliegen wurden deshalb im Sinne der Petenten als Antrag auf Ausnahmegenehmigung ausgelegt.

Da die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse keine weiteren Ausnahmen rechtfertigen, haben die Anträge i. d. R. aber keine Aussicht auf Erfolg. Dies wird den Widerspruchsführern bzw. Antragstellern im Sinne einer bürgerfreundlichen

Verwaltung transparent im Anhörungsverfahren mitgeteilt und die Möglichkeit eingeräumt, auf dieser Basis den Antrag zurückzunehmen um somit keine Kosten für einen späteren Bescheid tragen zu müssen. Von „Druck“ auf die Widerspruchsführer kann somit keine Rede sein. Im Übrigen bleibt es den Widerspruchsführern bzw. Antragstellern unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Da aber viele Widerspruchsführer bzw. Antragsteller durch Verwendung von im Umlauf befindlichen Vorlagen falsche Vorstellungen über die materielle und verfahrensrechtliche Situation gehabt haben dürften, entspricht es einem fairen Umgang der Verwaltung mit dem Bürger, auf diesen Umstand und die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Rahmen einer Anhörung hinzuweisen.

Der Bearbeitungsstand in den einzelnen Regierungsbezirken ist wie folgt:

	Schwaben	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken
Anträge auf Ausnahmegenehmigung insg.	67	179	34	106	140	91	11
davon zurückgezogen	19	54	13	36	77	25	4

Bei einem Teil der noch zu bearbeitenden Anträge bzw. Widersprüche läuft derzeit noch die Anhörungsfrist, weil die Petenten einen Antrag auf Fristverlängerung für die Begründung des Antrags gestellt haben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

45. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern, für deren Hauptbeschäftigung Kurzarbeit angemeldet wurde, seitdem einen Nebenjob (geringfügige Beschäftigung, Minijob et al.) neu aufgenommen bzw. den Arbeitszeitumfang (Stunden) einer bereits vor Beginn der Kurzarbeit nachgegangenen Nebentätigkeit erweitert haben (bitte nach Geschlecht, Alter und Branche aufgegliedert angeben) und in welchen Branchen ein Anstieg geringfügiger Arbeitsverhältnisse seit Beginn der Corona-Pandemie (03/2020) zu verzeichnen ist (bitte nach Anzahl und Branche gegliedert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eigene Datenquellen zur Kurzarbeit und zur geringfügigen Beschäftigung stehen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht zur Verfügung. Daten hierzu werden in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfasst.

Nach der Arbeitsmarktstatistik der BA wurden bei den bayerischen Agenturen für Arbeit in den Monaten März und April insgesamt 119 850 Anzeigen für konjunkturelles Kurzarbeitergeld eingereicht, davon 16 153 im März und 103 697 im April. Diese Anzeigen bezogen sich auf insgesamt 1 761 833 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern.

Daten zu der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Nebentätigkeit während der Kurzarbeit neu aufgenommen oder weiter ausgeübt bzw. den Arbeitszeitumfang erweitert haben, werden in der Arbeitsmarktstatistik der BA nicht ausgewiesen.

Zu den Anzeigen für Kurzarbeit ist anzumerken, dass Zahlen zur tatsächlich realisierten Kurzarbeit erst mit einer zeitlichen Verzögerung von insgesamt sechs Monaten vorliegen. Dies liegt zum einen daran, dass nicht bei allen Anzeigen tatsächlich Kurzarbeit stattfindet. Zum anderen können die Betriebe nach der Bewilligung der Anzeige für jeden Monat durchgeführter Kurzarbeit einen Antrag auf Auszahlung des Kurzarbeitergeldes für die betroffenen Arbeitnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten stellen.

Daten zur geringfügigen Beschäftigung und deren zeitlichen Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen in Bayern veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit auf <https://statistik.arbeitsagentur.de/> unter dem Menüpunkt „Statistik nach Themen: Beschäftigung/Beschäftigte/Produktansicht: Länderreport über Beschäftigte – Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen und Zeitreihen)“. Die Daten zur geringfügigen Beschäftigung werden quartalsweise ausgewiesen und stehen ebenfalls erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten zur Verfügung (aktuellster Stand: Stichtag 30.09.2019). Daten zur Entwicklung der geringfügigen Beschäftigten in Bayern seit Beginn der Corona-Pandemie stehen deshalb noch nicht zur Verfügung.

46. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der Zugang zu Förderung und Notbetreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit schweren Behinderungen in den verschiedenen Bildungs- und Fördereinrichtungen geregelt ist, also in Förderschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren, Heilpädagogischen Tagesstätten und Förderstätten, wie die Betreuungsmöglichkeiten seit dem 27.04.2020 in Anspruch genommen werden (bitte nach den Einrichtungsarten aufgelistet) und wie der Infektionsschutz (Konzepte und Versorgung mit Schutzmaterial) in den einzelnen Einrichtungen gewährleistet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Zugang zu Förderung und Notbetreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit schweren Behinderungen in Förderschulen, zu denen auch die Sonderpädagogischen Förderzentren gehören, und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) der Eingliederungshilfe ist in der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-228) geregelt.

Die Notbetreuung in Förderstätten ist in Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung über Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Frühförderstellen vom 17.03.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-80) geregelt.

Seit 27.04.2020 werden die Betreuungsmöglichkeiten wie folgt in Anspruch genommen:

Derzeit sind in Bayern 30 Heimschulen und 14 Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit schweren und mehrfachen Behinderungen geöffnet.

Zudem wird die Notfallbetreuung an Förderschulen von 9,20 Prozent der Schülerschaft besucht.

In HPTs wird die Notbetreuung von rund 1 100 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung in Anspruch genommen. Darunter waren 138 Kinder mit Behinderungen aus besonders belasteten Familien. Insgesamt liegt der Anteil der Notbetreuungsplätze bei rund 6,85 Prozent der im Normalbetrieb verfügbaren HPT-Plätze.

In den Förderstätten wird die Notbetreuung mit Stand vom 30.04.2020 von insgesamt 288 Personen in Anspruch genommen.

Grundsätzlich gelten für Förderschulen dieselben Hygienestandards wie für alle Schulen in Bayern, die mit dem StMGP abgestimmt wurden. Diese gelten auch für die schulische Notfallbetreuung. Den Schulen wurde ein Hygieneplan zur Verfügung gestellt. Die Förderschulen haben diesen um ein Hygieneschutzkonzept mit Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen, das auf vorhandene Besonderheiten der Schülerschaft im pädagogischen Handeln und in der Pflege eingeht.

Die HPTs sind nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Vorhaltung eines Hygieneplans, also einer innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene verpflichtet. Die Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

In Förderstätten sind die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten soweit es der allgemeine Betriebsablauf ermöglicht. Spezielle Anforderungen zum Infektionsschutz wurden nicht geregelt.

47. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Hinblick auf die Corona-Krise und den damit verbundenen Ausgangsbeschränkungen, die besonders in problembelasteten Familien und grundsätzlich beim „Homeschooling“ zu weiteren Schwierigkeiten führen sowie die unklare künftige Mitfinanzierung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) durch den Freistaat Bayern (für die gemäß der Anforderung durch die Staatsregierung mit Kabinettsbeschluss vom 23.06.2009 mittlerweile 1 000 entsprechende JaS-Stellen von den Kommunen – gefördert bis 16.360 Euro pro Jahr und Stelle durch den Freistaat Bayern – geschaffen wurden und entgegen dem Kabinettsbeschluss vom 11.09.2018 über eine angekündigte Förderung weiterer 280 JaS-Stellen in Bayern bis 2022 nun trotzdem entsprechend Antwort aus dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales „eine erneute Ausweitung der JaS mit den derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht möglich“ sein soll) frage ich die Staatsregierung, ist beabsichtigt aus Corona-Finanzierungsmitteln im Nachtragshaushalt umgehend eine weitere Förderung zusätzlicher Stellen für Jugendsozialarbeit an Schulen auf den Weg zu bringen, wird eine Übergangsregelung für bereits begonnene Maßnahmen gefunden, um eine Förderschädlichkeit für diese JaS-Stellen für die Zukunft auszuschließen, und ist mit einer soliden weiteren Förderung und Mitfinanzierung neuer Stellen in der Jugendsozialarbeit an Schulen im Doppelhaushalt 2021/2022 zu rechnen, um das Ziel der Staatsregierung von weiteren 280 JaS-Stellen in den nächsten Jahren tatsächlich erreichen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Obwohl die JaS eine Form der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist, wofür die alleinige Zuständigkeit beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt, stehen im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 für die JaS jährlich 18,7 Mio. Euro zur Verfügung. Dies ist eine enorme staatliche Unterstützung und gleichzeitig ein herausragender Erfolg der Partnerschaft und Zusammenarbeit von Kommunen und Freistaat. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat bereits Mitte März 2020 klargestellt, dass die Förderung der JaS dort, wo durch die Schulschließungen keine Kosten wegfallen, ungeschmälert weiterläuft.

Der Ministerrat hat am 11.09.2019 die dritte JaS-Ausbaustufe auf 1 280 Stellen (Vollzeitäquivalente) beschlossen. Damit kann aber erst begonnen werden, wenn der Landtag als Haushaltssouverän im Rahmen des Doppelhaushalts 2021/2022 zusätzliche Mittel bereitgestellt hat. Entsprechend ist auch haushaltsrechtlich keine Übergangsregelung für bereits begonnene Maßnahmen möglich.

Im Hinblick auf die Mitfinanzierung neuer JaS-Stellen im Doppelhaushalt 2021/2022 bleiben die entsprechenden Haushaltsberatungen im Landtag abzuwarten.

48. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Kontext des mit dem Vollzugsbericht zur Drs. 18/4173 beschlossenen dreijährigen Modellprojekt zur Entwicklung eines Ombudsschaftswesens in der Kinder- und Jugendhilfe frage ich die Staatsregierung, welche Umsetzungsschritte im Modellprojekt wurden bislang abgestimmt, wie wird eine sinnvolle Verzahnung des Modellprojekts mit der Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e. V. (Mitglied im Bundesnetzwerk Ombudsschaft Kinder- und Jugendhilfe) sichergestellt und welche Kenntnisse hat sie über die Nachfrage bzw. Auslastung dieser Ombudsstelle?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Themenbereiche Beteiligung, Partizipation sowie die Möglichkeit der Beschwerde stellen wichtige Bestandteile des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung dar. Die Weiterentwicklung des Beteiligungs- und Beschwerdewesens von Kindern und Jugendlichen ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ein besonderes Anliegen, deshalb wird auch das vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossene Konzept zur Etablierung eines bayernweiten Ombudsschaftswesens ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Nachdem die Finanzierung der Durchführung des dreijährigen Modellprojektes entsprechend der Beschlusslage des LJHA sichergestellt war, hat das StMAS unverzüglich im September 2019 das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) mit der weiteren Umsetzung als Zuwendungsbehörde beauftragt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 18.07.2018 obliegt die konkrete Umsetzung dem Vorstand des LJHA. Nach Kenntnis des StMAS ist die Vorbereitungsphase für die Umsetzung durch den Vorstand des LJHA weitgehend abgeschlossen. Das BLJA plant im Auftrag des Vorstandes des LJHA die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die öffentlichen und freien Träger der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe im 3. Quartal 2020, im 4. Quartal soll die Auswahl der Projektstandorte durch den Vorstand des LJHA erfolgen, der Projektstart ist im 1. Quartal 2021 geplant. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens besteht auch für die Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e. V. die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

Zur Auslastung dieser Stelle liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

49. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kontrollen der Arbeits- und Hygienebedingungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die Saisonarbeiter beschäftigten, wurden insbesondere durch die örtlichen Gesundheitsämter (und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie Gewerbeaufsichtsämter) in Bayern in den Monaten März und April mit welchem Ausgang durchgeführt (bitte auch Vergleichswerte für die letzten zwei Jahre aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für den Vollzug des Arbeitsschutzes sind die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig. In Bayern sind das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als oberste Arbeitsschutzbehörden sowie die mit dem Vollzug beauftragten Gewerbeaufsichtsämter an den Bezirksregierungen verantwortlich.

Speziell für den Bereich der Landwirtschaft hat das StMAS von der in § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz vorgesehenen Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Überwachung und den Vollzug des Arbeitsschutzes auf die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) delegiert. Das StMAS stand und steht insbesondere auch jetzt in regem Austausch mit der SVLFG.

In Bayern sind etwas mehr als 9 000 landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe bei der SVLFG versichert. Besonders in den typischen Zeiträumen der Aussaat von März bis April und der Ernte von September bis Oktober werden Saisonarbeitskräfte auf den Feldern und in den Fabriken der landwirtschaftlichen Erzeuger eingesetzt.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden ca. 10 Prozent der Betriebe mit Saisonarbeitskräften durch die SVLFG besichtigt und ca. 15 Prozent der Betriebe beraten. Die Beanstandungen im Bereich der Hygiene befanden sich dabei im kleinen einstelligen Prozentbereich. In den Monaten März und April 2020 sanken in Zeiten von Corona aufgrund der behördlichen Beschränkungen – auch für den Außendienst – und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Besichtigungen auf wenige begründete Einzelfälle und ausschließlich auf Anforderung durch andere Behörden (Landratsämter, Gesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter). Auch hier waren die festgestellten Hygienemängel im geringfügigen Bereich (z. B. ungeeignetes Desinfektionsmittel wie Essigwasser, weil die Lieferung des bestellten normgerechten Desinfektionsmittels verzögert erfolgte). Dafür stieg die Zahl der telefonischen Beratungen der Betriebe mit Saisonarbeitskräften deutlich an, ca. 500 Beratungen von Mitte März bis Ende April 2020. Über das laufende Jahr betrachtet würde dies eine Beratungszahl von ca. 3 000 Beratungen ergeben und damit ca. 30 Prozent aller Betriebe mit Saisonarbeitskräften erreichen. Über die Anbau- und Vermarktungsverbände (z. B. Hopfenerzeugerring, Obst- und Weinbauverbände, Gurkenerzeugerverband, etc.) erreicht die SVLFG zudem annähernd 100 Prozent der Erzeuger mit Musterbetriebsanweisungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zu vorbeugenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Soweit nach den durchgeführten Kontrollen der Gesundheitsämter gefragt wird, teilt das insoweit zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit, dass keine Zahlen vorliegen. Eine Abfrage bei den Gesundheitsämtern in der Hochzeit der Corona-Pandemiebekämpfung stelle einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar und würde die Gesundheitsämter zusätzlich belasten.

Soweit nach Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gefragt wird, ist zunächst festzustellen, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eine Arbeitseinheit der Zollverwaltung ist, der auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) Prüfungsaufgaben sowie Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse zugewiesen worden sind. Die Zollverwaltung ist als Bestandteil der Bundesfinanzverwaltung dem Bundesfinanzministerium nachgeordnet.

Auf Anfrage hat die Zoll-Generaldirektion Folgendes mitgeteilt:

Die FKS der Zollverwaltung prüft nach dem SchwarzArbG u. a., ob sozialversicherungsrechtliche Pflichten oder die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der Mindestlohnvorschriften eingehalten werden oder wurden.

Die FKS arbeitet bei ihrer Prüftätigkeit vor Ort eng mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder zusammen. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfungen feststellt, leitet sie zeitnah an die zuständigen Landesbehörden weiter.

Die Arbeitsstatistik der FKS sieht keine Differenzierung der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften vor.

Der folgenden Tabelle können die Arbeitgeberprüfungen der FKS in der Branche Landwirtschaft im Bundesland Bayern entnommen werden.

Arbeitgeberprüfungen	2018	2019	2020
März	2	8	3
April	2	3	4

50. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie wird das Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatung angenommen, seitdem im Zuge der Corona-Krise die Beratung auch telefonisch bzw. online möglich ist und wie entwickeln sich seitdem die Fallzahlen der Beratungen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach übereinstimmenden Rückmeldungen der koordinierenden Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen der Regierungen ist kein Rückgang der Konfliktberatungen seit Beginn der Corona-Krise zu erkennen, die Beratungszahlen entsprechen etwa denen im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Möglicherweise erfolgte eine geringfügige Änderung bei der Inanspruchnahme der Träger. Da die Gesundheitsverwaltungen an den Landratsämtern stärker in die Bewältigung der Corona-Krise eingebunden sind, wurden teilweise Beratungsstellen freier Träger stärker kontaktiert.

Bei den meisten Beratungsstellen werden nach wie vor face-to-face-Beratungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen durchgeführt, oft auf Wunsch der Klientinnen (z. B. bei mangelnden Deutschkenntnissen), einige Beratungsstellen freier Träger beraten gehäuft oder ausschließlich per Telefon, E-Mail oder Video (selten).

51. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausbildungsbetriebe in Bayern seit Beginn der Corona-Krise (03.2020) Kurzarbeit angemeldet haben, in wie vielen Fällen der Staatsregierung in diesem Zuge ein Ausfall der Ausbildung in den Ausbildungsbetrieben bekannt ist und in wie vielen Fällen im Freistaat der Auszubildende den Auszubildenden die Ausbildungsvergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) weiterzahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Statistische Daten liegen weder der Staatsregierung, der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern) noch den Bayerischen Industrie- und Handelskammern bzw. den Handwerkskammern vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausbildungsbetriebe Kurzarbeitergeld anmelden können, ohne für Auszubildende Ansprüche anzumelden.

Auszubildende erhalten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2a Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die ersten sechs Wochen ab Anordnung der Kurzarbeit ihre übliche Ausbildungsvergütung vom Ausbildungsbetrieb weiter und damit kein Kurzarbeitergeld. Ansprüche auf Kurzarbeitergeld entstehen für Auszubildende erst ab der siebten Woche der Kurzarbeit. Es ist auch davon auszugehen, dass sich Ausbildungsbetriebe an die gesetzlichen Vorgaben – hier § 19 Abs. 1 Nr. 2a BBiG – halten und die Ausbildungsvergütung in den ersten sechs Wochen der Kurzarbeit weiterzahlen.

Zur Frage, in welchem Umfang die Ausbildung in den Ausbildungsbetrieben mit Kurzarbeit fortgeführt wird, ist den Kammern aus Beratungskontakten bekannt, dass die betroffenen Ausbildungsbetriebe sehr flexibel reagieren und alles dafür tun, die Ausbildung fortzusetzen, z. B. im Verbund mit anderen Betrieben.

Darüber hinaus bleibt es den Auszubildenden unbenommen, sich in der Zeit der Kurzarbeit theoretisches Wissen anzueignen und zu vertiefen.

52. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Haushaltskonstellationen bzw. Familienformen wachsen Kinder in Bayern nach aktuellsten Zahlen auf (bitte v. a. ausdifferenziert nach Anzahl der im selben Haushalt lebenden Elternteile bzw. Erziehungsberechtigten in Kombination mit Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder, also Alleinerziehende mit ein/zwei/mehr Kindern sowie Paarfamilien mit ein/zwei/mehr Kindern; jeweils in absoluten und relativen Zahlen), in welchen Wohnverhältnissen, abhängig von der Haushaltskonstellation bzw. Familienkonstellation, wachsen sie jeweils auf (bitte v. a. ausdifferenziert nach Wohnfläche und Wohnart (Miete/Eigentum)) und in welchen finanziellen Verhältnissen wachsen sie jeweils auf (bitte v. a. ausdifferenziert nach Höhe des jedem Haushaltsmitglied zur Verfügung stehenden Einkommens)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die absoluten und relativen Zahlen zu den Haushaltskonstellationen bzw. Familienformen in Bayern können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Darstellung: Familien in Bayern 2018 nach Familienform und Anzahl der Kinder*

Familienform	Insgesamt		Paarfamilien**		Alleinerziehende	
	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Prozent
Insgesamt	1 873	100	1 498	80	375	20
mit einem Kind	928	100	669	72	258	28
mit zwei Kindern	729	100	633	87	96	13
mit mehr Kindern***	216	100	196	90	21	10

* ledig, ohne Altersbegrenzung ** Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften *** Als Residualgröße errechnet
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik nach Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen

Die gewünschten Angaben zur Wohnsituation von Ein-Eltern- und Paarfamilien mit minderjährigem/n, ledigem/n Kind(ern) finden sich in der nachfolgenden Darstellung, wobei einige der Angaben, insbesondere für Alleinerziehenden-Haushalte, lediglich unter dem Vorbehalt ausgewiesen werden können, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann.

Darstellung: Wohnsituation privater Haushalte in Bayern am 01.01.2018 nach Familienform und Anzahl der ledigen, minderjährigen Kinder

	Durchschnittliche Wohnfläche je Haushalt		Wohnverhältnisse			
	Paarfamilien*	Alleinerziehende	Paarfamilien*		Alleinerziehende	
			Mietwohnung/ mietfrei	Wohn- eigentum	Mietwohnung/ mietfrei	Wohn- eigentum
	in Quadratmeter		in Prozent			
Insgesamt	132,9	94,2	36,5	63,5	68,4	(31,6)
Mit einem Kind	120,2	86,4	44,7	55,3	(71,6)	(28,4)
Mit zwei Kindern	139,4		31,2	68,8		
Mit zwei und mehr Kindern		(113,7)			(60,4)	(39,6)
Mit drei und mehr Kindern	150,6		(28,8)	71,2		

() Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik nach Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse diverser Haushaltskonstellationen bzw. Familienformen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Vierten Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern verwiesen, insbesondere auf Kapitel 5.2.2. Eine Differenzierung nach der Höhe des jedem Haushaltsmitglied zur Verfügung stehenden Einkommens ist jedoch nicht möglich, nachdem in Haushaltsbefragungen Haushalte als eine wirtschaftliche bzw. gemeinsam wirtschaftende Einheit betrachtet werden.

53. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem laut einer aktuellen Konjunkturumfrage des Zentralverbands des Deutschen Handwerks ein Viertel der Betriebe in Deutschland beabsichtigt, im neuen Ausbildungsjahr weniger Auszubildende einzustellen, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Auswirkungen der Corona-Krise auf das Angebot an Ausbildungsstellen in Bayern im neuen Lehrjahr 2020 einschätzt, mit welchen Maßnahmen Ausbildungsbetriebe und ausbildungsfördernde Akteure bei der Schaffung neuer bzw. Sicherung bestehender Ausbildungsstellen unterstützt werden sollen und mit welchen konkreten Schritten die Staatsregierung einer drohenden höheren Jugendarbeitslosigkeit aufgrund der Corona-Krise vorzubeugen plant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bayern verfügt über ein zukunftsfähiges Berufsausbildungssystem mit starken, ausbildungsbereiten Unternehmen und einer hohen Bildungsqualität in den beruflichen Schulen. Bisher herrschte in vielen Branchen ein Fachkräftemangel, insbesondere in den MINT-Berufen sowie im Handwerk. Neben der Digitalisierung galt der Fachkräftemangel daher als zentrale Herausforderungen der Wirtschaft. Gleiches galt bislang für den Ausbildungsmarkt. Zum September 2019 entfielen auf einen Bewerber etwa 1,5 Ausbildungsstellen.

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf dem Arbeitsmarkt sind bereits spürbar. Es ist zu erwarten, dass der Ausbildungsstellenmarkt ebenfalls von den Folgen der Pandemie betroffen sein wird, auch wenn bereits Ausbildungsverträge für das kommende Ausbildungsjahr geschlossen sind. Konkrete Zahlen zu einem möglichen Rückgang der Ausbildungszahlen im kommenden Ausbildungsjahr liegen der Staatsregierung jedoch noch nicht vor.

Angesichts der vielen unbesetzten Ausbildungsplätze im Herbst letzten Jahres dürfte ein Rückgang von Ausbildungsplätzen Bayern aber nicht so stark treffen wie andere Bundesländer.

Die Fortführung der Ausbildung ist jedoch essenziell, da nur mit qualifizierten Fachkräften die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen gesichert werden kann.

Die Staatsregierung ist deshalb mit den Organisationen der bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Allianz für starke Berufsbildung im laufenden Austausch und wird mit vereinten Kräften die bayerischen Betriebe bei der Ausbildung in geeigneter Weise unterstützen.

Bewährte Maßnahmen zur Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden wie etwa die „Ausbildungsinitiative Fit for Work“ und die Ausbildungsakquiseure gilt es fortzusetzen und bei Bedarf ggf. zu intensivieren. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung angezeigt sind, wird die Staatsregierung in Abstimmung mit den Allianzpartnern zu gegebener Zeit entscheiden.

54. Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem 2019 im Bundestag der Referentenentwurf des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Steuerfreistellung von „Wohnen für Hilfe“-Projekten mit dem Hinweis „Kein Handlungsbedarf“ abgelehnt worden ist, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Leiterinnen und Leitern von „Wohnen für Hilfe“-Projekten eine „bayerische Lösung“ des steuerrechtlichen Problems zugesagt, wie sieht diese „bayerische Lösung“ der unklaren steuerpolitischen bzw. rechtlichen Lage für Wohnungsgeberinnen und -geber und Wohnungsnehmerinnen und -nehmer aus, ab wann soll diese greifen und aus welchem Grund entscheidet das StMAS aktuell über keine „Wohnen für Hilfe“-Förderanträge mehr, obwohl das Förderprogramm „Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA)“ 2020 endet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12. Oktober 2019 wurde die zunächst im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Schaffung einer gesetzlichen Befreiungsnorm für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ nicht umgesetzt, da für die Regelung vom Bundestag „kein Bedarf gesehen“ wurde.

Das StMAS hat deshalb Anfang April 2020 das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) um Prüfung gebeten, ob angesichts der Rechtsauffassung des Bundestages den bayerischen Finanzämtern im Wege einer Allgemeinverfügung eine Auslegungshilfe zu den gesetzlichen Regelungen dahingehend gegeben werden könnte, dass im Rahmen des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ erbrachte Leistungen nicht steuerbar sind.

Das StMFH hat in seiner Antwort betont, dass auch die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder am 21. Juni 2018 eine gesetzliche Steuerfreistellung des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ befürwortet hätten. Es sei jedoch eine bundesgesetzliche Befreiungsnorm im Einkommensteuergesetz erforderlich und ein Sonderweg auf Landesebene nicht möglich. Vor diesem Hintergrund habe der Bundesrat seine Zustimmung zu dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften mit der Aufforderung an die Bundesregierung verbunden, zeitnah eine Regelung zur Befreiung alternativer Wohnformen im Bereich der Einkommensteuer zu schaffen und so das gesellschaftspolitisch wichtige Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu stärken.

Frau Staatsministerin Trautner hat bereits den Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schriftlich gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung die Thematik zeitnah nochmals aufgreift und bei geeigneter Gelegenheit eine entsprechende Gesetzesänderung initiiert, um eine rechtssichere Fortführung des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ zu ermöglichen.

Die staatliche Förderung von Beratung zu und Vermittlung von „Wohnen für Hilfe“ im Rahmen der Förderrichtlinie „Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA“ soll den Ausbau dieser alternativen Wohnform in Bayern unterstützen. So lange jedoch bei der Vereinbarung von „Wohnen für Hilfe“ keine Rechtssicherheit für die Beteiligten besteht, ist eine staatliche Förderung nicht zielführend und daher einzustellen. Insofern ist zu hoffen, dass der Bund alsbald die notwendige Rechtssicherheit herstellt, damit die staatliche Förderung wiederaufgenommen werden kann. Die SeLA-Förderrichtlinie tritt zwar zum 31. Dezember 2020 außer Kraft, jedoch ist deren Verlängerung geplant, sofern entsprechende Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des DHH 2021/2022 (DHH = Doppelhaushalt) zur Verfügung gestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

55. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kliniken und Krankenhäusern in Bayern werden aufgrund welcher Rechtsgrundlage Frauen während der Entbindung zum Tragen einer Schutzmaske verpflichtet und welche gesundheitlichen Auswirkungen kann die Maskenpflicht während der Entbindung nach Einschätzung der Staatsregierung auf Frau (und Kind) haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine diesbezüglichen Informationen vor. Die derzeit geltende Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) sieht keine derartige Pflicht vor.

Vom Robert Koch-Institut werden auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Risikobewertung gegebenenfalls Maßnahmen empfohlen, die über die Basishygiene hinausgehen. Dazu kann sowohl das generelle Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) durch das Personal in allen Bereichen mit möglichem Patientenkontakt gehören als auch das Tragen eines medizinischen MNS durch die Patientinnen und Patienten, in Situationen, in denen ein Kontakt oder eine Begegnung zu anderen Personen wahrscheinlich ist, soweit dies toleriert werden kann (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/erweiterte_Hygiene.html).

Ob eine Gebärende einen Mund-Nasen-Schutz toleriert, ist der klinischen Einschätzung des behandelnden Arztes bzw. der Hebamme überlassen.

56. Abgeordnete
Markus (Tessa) Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, da bis 31.08.2020 Großveranstaltungen in Bayern untersagt sind, was genau sie unter „Großveranstaltung“ versteht und unter welchen Auflagen Veranstaltungen hinsichtlich einer definierten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl unter freiem Himmel sowie in Innenräumen unter Beachtung von Infektionsschutzauflagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Publikum, wie z. B. Abstandsregelung, Maskenpflicht oder Bewegung statt Aufenthalt etc. umzusetzen wären?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Ankündigung, dass „Großveranstaltungen“ bis 31.08.2020 nicht stattfinden können, beruht auf politischen Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern und ist als politische Einschätzung auf der Grundlage der derzeitigen Sachlage zu verstehen. Eine rechtliche Regelung dazu für den Freistaat Bayern besteht bisher nicht und wird erst zu gegebener Zeit erfolgen.

Beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen bei Auftreten eines COVID-19-Falls schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Daher gilt derzeit bis zunächst 17.05.2020 bayernweit ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen mit der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt, entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit über die Erteilung und über die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen. Landesweit einheitliche rechtliche Vorgaben bestehen dazu wegen der Vielfalt der möglichen Fallgestaltungen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht.

57. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen plant sie, um schnellstmöglich an eine flächendeckende Information zum Stand der aktuellen Infektionszahlen bei Ärztinnen und Ärzten und Pflegepersonal zu kommen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, in welchen Einrichtungen (Krankenhäusern, Behinderten-einrichtungen, Praxen, Altenheime) sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig und welche konkreten Angaben, z. B. über die Berufsbezeichnung, müssen über die Gesundheitsämter in den Meldeformularen angegeben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist Bundesrecht. Nach § 9 IfSG muss angegeben werden, ob der gemeldete Erkrankungsfall in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG oder nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG tätig ist (medizinische Einrichtungen oder Gemeinschaftseinrichtungen), jedoch nur, sofern die Information beim meldenden Arzt vorhanden ist. Die Erfassung des Berufs im Rahmen der IfSG-Meldepflicht ist nicht vorgesehen. Daher kann nicht unterschieden werden zwischen medizinischem, pflegerischem oder sonstigem Personal.

Zu lokalen Ausbruchsgeschehen in Pflegeheimen und Krankenhäusern erhält das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) über das betroffene Gesundheitsamt in Einzelfällen Kenntnis, z. B. bei größeren Ausbrüchen, in welcher Einrichtung eine Infektion aufgetreten ist.

Insofern liegen zu der o. g. Fragestellung keine vollständigen, flächendeckenden Daten vor. Auf Grund der übermittelten Daten kann Folgendes mitgeteilt werden:

Unter den gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen liegt in rund 3 070 Fällen die Information auf eine Tätigkeit in einer Einrichtung bzw. einem Unternehmen nach § 23 IfSG oder § 36 IfSG vor (Stand 28.04.2020). Zu beachten ist, dass diese Informationen bei vielen Meldefällen nicht angegeben sind, und damit der Anteil der Fälle, die in einer medizinischen Einrichtung tätig sind, möglicherweise höher liegen kann.

Zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeinrichtungen in Bayern wurde die Taskforce-Infektiologie des LGL personell mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pflegekräfte, Ärzte) des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung verstärkt. Diese mobilen Teams beraten und unterstützen bayernweit Pflegeeinrichtungen und leisten auch Präventionsarbeit.

58. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sollen die zahlreichen Lücken, wie z. B. bei Beschäftigten in Dialysezentren, beim berechtigten Empfängerkreis des Pflegebonus, der in der Sitzung des Kabinetts am 07.04.2020 in Höhe von 500 Euro (unter 25 Wochenstunden 300 Euro) für Pflegekräfte in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten, Notfallsanitäter und Rettungsassistenten beschlossen wurde, geschlossen werden und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Am 07.04.2020 hat die Staatsregierung beschlossen, das besondere Engagement der Pflege- und Rettungskräfte in Bayern in der aktuellen Corona-Pandemie durch eine einmalige Bonuszahlung von bis zu 500 Euro zu würdigen. Seit dem 14.04.2020 können Anträge beim Landesamt für Pflege (LfP) gestellt werden. Die ersten 1 000 Bescheide wurden am 06.05.2020 in den Versand gegeben.

Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie leisten viele Berufsgruppen Herausragendes. Die Pflegenden in Krankenhäusern sowie in Alten- und Pflegeheimen trifft die zusätzliche physische und psychische Belastung unmittelbar, weil sie mit pflegerischen Tätigkeiten den Menschen am nächsten kommen. Im Zentrum der Überlegungen stand der Aspekt der direkten pflegerischen Zuwendung zu den Menschen, weniger die eher medizinisch-technischen Leistungen. Insoweit gibt es keine unbeabsichtigten „Lücken“, sondern einen entsprechend der Zielsetzung beschränkten Empfängerkreis.

Die beschränkte Zielsetzung verursacht Abgrenzungsfragen, die eine zugunsten schneller Umsetzbarkeit gewählte vereinfachende Verfahrensweise nicht zufriedenstellend lösen kann. Die Förderrichtlinie wird daher laufend überprüft und im Bedarfsfall entsprechend angepasst, wenn dem Förderziel entsprechende Konstellationen bislang nicht berücksichtigt sein sollten.

Über eine Erweiterung des Förderzwecks wird die Staatsregierung zeitnah entscheiden

59. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nach jüngsten Medienberichte über an COVID-19 erkrankte Erntehelferinnen und -helfer, mangelnde Hygienevorkehrungen und beengte Unterbringung von Erntehelferinnen und -helfern auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben, frage ich die Staatsregierung, wer für die Einhaltung von Hygieneregeln und Sicherheitsabständen sowie die Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen vor und während der Anreise sowie bei Abholung und Unterbringung an den Einsatzorten verantwortlich ist und wie oft sowie auf welche Weise die Auflagen eines Betriebes hinsichtlich des Infektionsschutzes durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich ist für die Einhaltung der Vorgaben der Betrieb verantwortlich. Die Betriebe können sich zur Erstellung eines Hygienekonzepts an der Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept sowie eines Parkplatzkonzepts orientieren, welches unter folgendem Link eingesehen werden kann.

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/20200501_checkliste_hygienekonzept_dritte_bayifsmv.pdf

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) überprüft die Vorgaben zum Arbeitsschutz in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitern.

Beobachten erkrankte Erntehelferinnen und Erntehelfer mangelnde Hygienevorkehrungen, können sie sich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde wenden. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist das am Ort zuständige Gesundheitsamt Ansprechpartner, für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften das Ordnungsamt.

60. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum werden Gesichtsvisiere aus Plastik als Alternative zu Schutzmasken für bestimmte Arbeitsfelder wie Gärtnereien vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zukünftig nicht zugelassen, welche wissenschaftliche Erkenntnis hat dafür den Ausschlag gegeben und welche andere Alternativen für Schutzmasken sind für bestimmte hitzeintensive Arbeiten wie in Gewächshäusern seitens des StMGP vorstellbar?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das grundsätzliche Ziel ist es nach wie vor, in bestimmten Situationen des öffentlichen Raums Risikogruppen zu schützen und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Da der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 feine Tröpfchen der Atemluft sind, empfiehlt das Robert Koch-Institut (RKI) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Durch eine MNB können infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Das generelle Tragen einer MNB bewirkt daher einen entsprechenden Schutz insbesondere in Bereichen, die eine Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m nicht durchgehend zuverlässig ermöglichen.

Die Verwendung von Visieren anstelle von MNB wird derzeit bereits von verschiedenen Herstellern beworben, ohne dass Belege für die Äquivalenz dieser Ersatzmaßnahme vorliegen. Gemäß den Hinweisen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“ (MNB) muss die Maske richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu minimieren. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass fest gewebte Stoffe in diesem Zusammenhang besser geeignet sind als leicht gewebte Stoffe. Durch das Tragen einer MNB kann die Geschwindigkeit des Atemstroms oder „Tröpfchenauswurfs“ reduziert werden. Visiere dagegen könnten in der Regel maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Jegliche Filterwirkung wie sie MNB aufweisen, ist dort nicht gegeben. Bei den Visieren können sich des Weiteren Tröpfchen, v. a. durch eine großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen und dadurch andere Personen mit kleiner Körpergröße oder Risikogruppen gefährden. Die relevante und notwendige Reduktion der Ausscheidung von Atemwegsviren durch das Visier ist oft nicht gewährleistet und daher ist der eigentliche Grund für die Maskenpflicht, die Verteilung der Viren durch die Atemluft zu reduzieren und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren, nicht erfüllt. Die Verwendung von Visieren kann daher nach unserem Dafürhalten nicht als gleichwertige Alternative zur MNB angesehen werden.

Bei Arbeiten in Gewächshäusern – sofern diese keine Verkaufsflächen mit Kundenkontakt sind - besteht aus Sicht des Infektionsschutzes keine Maskenpflicht.

61. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie frage ich die Staatsregierung, wie viele Beatmungsgeräte zum jetzigen Zeitpunkt im Freistaat zur Verfügung stehen, wie viele Beatmungsgeräte seit 01.01.2020 vom Freistaat angeschafft wurden und wie viele Beatmungsgeräte der Freistaat plant, zu erwerben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aktuell konkret bezifferbar ist die Zahl der Beatmungsgeräte, die im Intensivbereich – und somit potenziell für die Therapie von COVID-19-Fällen – mindestens zur Verfügung stehen. Stand 05.05.2020 gibt es in Bayern 3 200 Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit (ICU high care) und 1 650 Intensivbetten ohne invasive Beatmungsmöglichkeit (ICU low care – Monitoring, Überwachung, ggf. nicht-invasive Beatmung möglich). Daneben gibt es in Bayern noch weitere Beatmungsgeräte – wie z. B. im niedergelassenen Bereich und beim Bayerischen Roten Kreuz – die hier jedoch nicht erwähnt werden, da sie im eigentlichen Sinne dem Freistaat derzeit nicht für die Therapie von COVID-19-Fällen zur Verfügung stehen.

Der Freistaat und die Krankenhausträger haben seit dem 01.01.2020 ca. 2 900 Beatmungsgeräte bestellt.

Zudem erhält der Freistaat über den Bund weitere Beatmungsgeräte. 192 Geräte vom Bund wurden bereits an bayerische Krankenhäuser ausgeliefert.

Die Staatsregierung beobachtet die Entwicklung der Lage sehr aufmerksam und wird davon die weiteren Entscheidungen abhängig machen.

62. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Weg/welche Überprüfungen durchlief der Antikörpertest (COVID-19) bis zur Validierung, der bis in drei Wochen laut der Regierungserklärung am 20.04.2020 von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt wurde, sind damit einmalige/mehrmalige Flächentests vorgesehen und welche Genauigkeit hat dieser Test?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es wird angenommen, dass es sich in der Frage um den Antikörpertest zum Nachweis von Antikörpern gegen das SARS-CoV-2 der Firma Roche in Penzberg handelt. Bundesgesundheitsminister Spahn und Ministerpräsident Söder waren am 04.05.2020 vor Ort.

Als Antikörpertest fällt das Produkt unter die Definition eines in-vitro Diagnostikums und muss dementsprechend die grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 98/79/EG über in-vitro-Diagnostika erfüllen. Gem. Anhang I Abschnitt A Nr. 3 müssen die in-vitro Diagnostika so ausgelegt und hergestellt sein, dass sie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik für die nach Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b) vom Hersteller festgelegte Zweckbestimmung geeignet sind. Sie müssen – soweit zutreffend – die Leistungsparameter insbesondere im Hinblick auf die vom Hersteller angegebene analytische Sensitivität, diagnostische Sensitivität, analytische Spezifität, diagnostische Spezifität, C2-Genauigkeit, Wiederholbarkeit, Reproduzierbarkeit, einschließlich der Beherrschung der bekannten Interferenzen und Nachweisgrenzen, erreichen. Die Rückverfolgbarkeit der dem Kalibriermaterial und/oder dem Kontrollmaterial zugeschriebenen Werte muss durch verfügbare Referenzmessverfahren und/oder übergeordnete Referenzmaterialien gewährleistet sein.

Informationen über die Validierungsverfahren der Firma Roche und den künftigen Anwendungsbereich liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege derzeit nicht vor. Die Ausweitung der Testmöglichkeiten auf SARS-CoV-2, auch unter Nutzung verschiedener geeigneter Verfahren, zum Schutz der Bevölkerung in der COVID-19-Pandemie ist Ziel der Staatsregierung. Damit ist aber keine Entscheidung über die exklusive Nutzung eines speziellen Testverfahrens oder für einen bestimmten Anbieter verbunden.

63. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Nachdem der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 27.04.2020 unter anderem ausführte, „dass großflächige Einzelhandelsbetriebe im Innenstadtbereich der Großstädte und in anderen Konzentrationen wie Outlet-Centern und Einkaufszentren anders zu beurteilen sind als großflächige Einzelhandelsbetriebe in Stadtrandgebieten und im ländlichen Raum“, frage ich die Staatsregierung, aus welchem Grund diese Aufforderung zur Differenzierung in der nun Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keinen Niederschlag gefunden hat, wie die Staatsregierung grundsätzlich die Differenzierung von Maßnahmen nach der Lage im Raum bewertet und wie sie gedenkt diese Differenzierung in künftigen Maßnahmen zur Geltung zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der in Bezug genommene Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes wurde in der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insoweit umgesetzt, als etwa die vom Senat als gleichheitswidrig beanstandete Privilegierung großflächiger Buchhandlungen aufgegeben wurde. Zudem wurden die nachgeordneten Behörden noch am 27.04.2020 angewiesen, im Vollzug auch eine Reduzierung originär größerer Verkaufsflächen auf das zulässige Höchstmaß von 800 m² beanstandungsfrei zu stellen; diese Möglichkeit wurde auch in der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung klargestellt. Eine weitergehende Differenzierung im Hinblick auf die räumliche Lage der Betriebe, wie vom Fragesteller angesprochen, wäre nicht rechtssicher umzusetzen gewesen. Denn eine „Innenstadtlage“ bzw. ein „ländlicher Raum“ lässt sich definitorisch nur sehr schwer umreißen, wie etwa auch das öffentliche Bauplanungsrecht mit seiner vielgestaltigen und ausdifferenzierten Einzel-Kasuistik beweist. Im schnelllebigen und reaktionspflichtigen Bereich der Gefahrenabwehr, zu dem das Infektionsschutzrecht zählt, wäre eine solche Differenzierung nicht zufriedenstellend zu gewährleisten und hätte zu zahlreichen weiteren Folge- und Abgrenzungsproblemen geführt.

Vielmehr hat sich der Verordnungsgeber dazu entschieden, angesichts der aktuellen positiven Tendenz der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Bayern die bisherige Begrenzung der Verkaufsfläche mit der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 11.05.2020 vollständig aufzuheben.

64. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)
- Durch die weitreichenden Maßnahmen in Bezug auf die Corona-Pandemie sehen Experten des Gesundheitswesens ein erhöhtes Risiko für psychisch kranke Menschen und Suchtkranke, denn Isolation, Existenzängste oder das enge Zusammenleben steigern die Belastung und können beispielsweise Depressionen, Suizide oder häusliche Gewalt verstärken, daher frage ich die Staatsregierung, wie haben sich die Zahlen der Suizide, von Fällen häuslicher Gewalt und Alkoholkonsum (Verkaufszahlen) seit Februar 2020 in Bayern entwickelt, welchen kausalen Zusammenhang sieht sie hier mit den geltenden Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie und inwiefern überprüft sie, ob die Versorgung durch die geltenden Regelungen für psychisch kranke Menschen, Suchterkrankte und von Gewalt betroffene Personen ausreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Im Bereich der bayernweit polizeilich erfassten Suizide sind die Fallzahlen (Versuch/Vollendung) seit der am 21.03.2020 in Kraft getretenen Ausgangsbeschränkung im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. Eine hohe Anzahl an Nacherfassungen ist hier grundsätzlich nicht zu erwarten.

Bei der Zahl der polizeilich angezeigten Fälle von häuslicher Gewalt zeigt die Trendbeobachtung derzeit kein erhöhtes Fallaufkommen im Vergleich zum Vorjahr auf. Dies gilt auch für die Beratungs- und Unterstützungsanfragen bei den Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK).

Bundesweit wurden im März 2020 laut dem Nürnberger Marktforschungsinstitut GfK ca. 30 Prozent mehr Weinflaschen und ca. 31 Prozent mehr Spirituosen verkauft als im gleichen Zeitraum 2019. Auch das Bundesamt für Statistik sah in der Woche vor Ostern einen Anstieg des Absatzes von alkoholischen Getränken wie Bier (+26 Prozent gegenüber August 2019 bis Januar 2020) oder Wein (+3 Prozent). In den Wochen davor und danach war die Nachfrage nach Alkohol allerdings eher unterdurchschnittlich. Diese Zahlen basieren auf digitalen - nicht repräsentativen - Kassendaten. Den Zuwächsen im Einzelhandel stehen außerdem Verluste in der Gastronomie gegenüber. Da keine Daten zur Menge an konsumiertem Alkohol in den letzten Monaten vorliegen, kann nur auf der Basis von Verkaufszahlen die gesundheitliche Bedeutung nicht abgeschätzt werden.

Hinsichtlich kausaler Zusammenhänge ist dabei gegenwärtig eine Differenzierung zwischen zeitgleich aufgetretenen und ggf. interagierenden psychosozial belastenden Phänomenen, wie Gefahren durch COVID-19, Trauer nach Todesfällen, finanziellen und existenziellen Bedrohungen, Belastungen durch Ausfall von Schule oder Kinderbetreuung sowie allgemein im Zuge notwendiger Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, kaum realisierbar. Inwieweit die Corona-Pandemie ursächlich

für neue psychische Erkrankungen sein wird, kann seit Feststellung der pandemischen Lage noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die Staatsregierung beobachtet, bewertet und überprüft damit einhergehende Entwicklungen kontinuierlich und befindet sich dazu im konsequenten Austausch mit den Akteuren und Leistungserbringern der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung in Bayern.

Weiter steht die Staatsregierung im ständigen Austausch mit den Dachverbänden des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen, mit der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und mit den Kommunalen Spitzenverbänden, um sicherzustellen, dass auch in Zeiten der Corona-Pandemie von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ausreichend Schutz und Unterstützung erhalten. Zur Finanzierung von Mehraufwendungen infolge der Corona-Pandemie werden die Träger der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe mit insgesamt rund 900.000 Euro unterstützt. Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe steht die Staatsregierung seit Beginn der Pandemie im regelmäßigen Austausch mit der bayerischen Jugendhilfepraxis (insb. mit Vertretern der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Regierungen, Kommunalen Spitzenverbänden und des Bayerischen Landesjugendamts), um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten.

Die Bayerische Polizei hat die Lageentwicklung im Phänomenbereich der häuslichen Gewalt fortlaufend im Blick und wird weiterhin konsequent dagegen vorgehen. Neben Maßnahmen der Strafverfolgung setzt die Polizei dazu insbesondere auf Präventivmaßnahmen.

Daneben bieten auch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer Beratung und Unterstützung an, welche ggf. auch eine Verweisung und Weitervermittlung an örtliche Fachstellen umfassen kann, die speziell für von der Corona-Pandemie betroffene Kinder, Familien und Fachkräfte eine telefonische oder digitale Krisenberatung leisten. Die entsprechenden Beratungsangebote der Fachstellen wenden sich dabei sowohl an (potenzielle) Opfer und Unterstützer als auch an (potenzielle) Täter.

65. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Entscheidungen der bayerischen Verwaltungsgerichte zu den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie, insbesondere die Beschlüsse, wonach die Abstandsregelungen nach § 7 Abs. 1 Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) lediglich Empfehlungen darstellen (BayVGH Beschluss vom 30.03.2020, Az. 20 NE 20.632, Rn. 50), die Ausgangsbeschränkungen keine Wirkung mehr haben, weil quasi alles als triftiger Grund nach § 7 Abs. 2 3. BayIfSMV zu sehen ist (BayVGH Beschluss vom 28.04.2020, Az. 20 NE 20.849, Rn. 45 f.) und dass die Maßnahmen ohne ein Maßnahmengesetz auf Bundesebene in Kürze komplett rechtswidrig werden (BayVGH Beschluss vom 27.04.2020, Az. 20 NE 20.793, Rn. 45), wie will die Staatsregierung diese neue Rechtslage kommunizieren und wie wird sie darauf reagieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat die genannten Entscheidungen zur Kenntnis genommen. Die Staatsregierung sowie die beteiligten Behörden setzen die rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes um und evaluieren fortlaufend und in kurzen zeitlichen Abständen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung aller bestehenden Schutzmaßnahmen. Dementsprechend entwickelt das StMGP die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den anderen Ministerien fort. Dort, wo Lockerungen und Erleichterungen infektionshygienisch vertretbar sind, werden diese nach einem abgestuften Konzept schrittweise umgesetzt, wie etwa ab dem 06.05.2020 in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV). Insbesondere wurden damit nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 4. BayIfSMV mit Wirkung ab 06.05.2020 die in der Anfrage angesprochenen, bislang in § 7 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) geregelten vorläufigen Ausgangsbeschränkungen durch Kontaktbeschränkungen ersetzt. Durch diese Maßnahmen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter besonderer Beachtung der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte aller Bürger sowie auch der schutzwürdigen Interessen der bayerischen Wirtschaft Rechnung getragen.

66. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Richtlinien gibt es bezüglich Art (z. B. Mund-Nasen-Schutz oder Visier), Material (z. B. Stoff oder Plexiglas) und Beschaffenheit (z. B. ein- oder mehrlagig) für die Masken für das Personal im Einzelhandel, sind die Visiere des Herstellers Motherson Innovations Lights GmbH & Co. KG zugelassen und gilt der Mund-Nasen-Schutz auch in Banken, Behörden und anderen Stellen mit Kundenkontakt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Art (z. B. Mund-Nasen-Schutz oder Visier)

Für die Allgemeinbevölkerung ist das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen. Mehrlagiger medizinischer (chirurgischer) Mund-Nasen-Schutz (MNS) und medizinische Atemschutzmasken, z. B. FFP-Masken, müssen medizinischem und pflegerischem Personal vorbehalten bleiben.

Visier-Schutzmasken sind nicht zur Verhinderung der Virenausbreitung geeignet und erfüllen nicht die Anforderungen des Infektionsschutzes. Sie dürfen zwar genutzt werden, können aber lediglich ergänzend zur Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Wichtig ist, dass die Mund-Nasen-Bedeckung groß genug ist, um Mund, Nase und Wangen vollständig zu bedecken und an den Rändern möglichst eng anliegt. Bei Visieren können sich Tröpfchen, vor allem durch die großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen. Die relevante und notwendige Reduktion der Verteilung der Viren durch die Atemluft ist somit nicht gegeben und kein ausreichender Fremdschutz gewährleistet.

Material (z. B. Stoff oder Plexiglas)

Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen bestehen aus handelsüblichen Stoffen und können daher selbst genäht oder auch gekauft werden. Der Stoff sollte möglichst dicht sein und aus 100 Prozent Baumwolle bestehen. Ferner ist unbedingt darauf zu achten, dass die Mund-Nasen-Bedeckung groß genug ist, um Mund, Nase und Wangen vollständig zu bedecken und an den Rändern möglichst eng anliegt. Wenn ein Schal diese Bedingungen erfüllt, kann dieser auch verwendet werden. Plexiglas erfüllt nicht die erforderlichen Materialeigenschaften.

Beschaffenheit (z. B. ein- oder mehrlagig) für die Masken für das Personal im Einzelhandel

Die Beschaffenheit der Masken für das Personal im Einzelhandel sollte die unter „Material“ genannten Eigenschaften erfüllen.

Sind die Visiere des Herstellers Motherson Innovations Lights GmbH & Co. KG zugelassen?

Schutzvisiere sind nicht als Ersatz einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet. Sie können jedoch zusätzlich getragen werden.

Gilt der Mund-Nasen-Schutz auch in Banken, Behörden und anderen Stellen mit Kundenkontakt?

Ja, die Maskenpflicht gilt auch an anderen Stellen mit Kundenkontakt, wie z. B. in Banken und Tankstellen. Beim Besuch von Behörden sieht die derzeit geltende 3. BayIfSMV eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nicht vor.

67. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Chargen der von ihr geordneten Schutzausrüstung für den medizinischen Bedarf konnten einer Qualitätsprüfung nicht standhalten (bitte mengenmäßige Auflistung und prozentualer Anteil an allen beschafften Schutzmaterialien), in welchen Ländern wurde die mangelhafte Schutzausrüstung geordert und inwieweit wurde die Ausrüstung bereits an Leistungserbringer ausgegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für den Freistaat Bayern wurden bislang in 205 Fällen Aufträge vereinbart und bestätigt. Bei 79 Aufträgen sind bereits (Teil-) Lieferungen eingegangen. Aktuell bearbeitet das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zwölf Reklamationen, die sich auf die Eigenschaften der gelieferten Ware beziehen. Bei der Hälfte dieser Fälle wurde nachträglich die Sonderzulassung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragt. In drei Fällen wird die Bestätigung der Eignungsprüfung abgewartet. In den verbleibenden drei Fällen wurde die Annahme der gelieferten Ware abgelehnt.

Die Produktion von Atemschutzmasken erfolgt fast ausschließlich in China. Erst jetzt stellen heimische Hersteller auf die Fertigung von PSA um. Aus diesem Grund stammt der überwiegende Anteil der gelieferten PSA (sowohl fehlerfrei als auch mangelhaft) aus China. Vertragspartner des Freistaats Bayern bei der Beschaffung von PSA sind allerdings Händler vorwiegend aus Deutschland oder den europäischen Anrainerstaaten.

Als mangelhaft eingestufte Schutzausrüstung wurde in keinem Fall an Leistungserbringer ausgegeben. Vor Auslieferung wurden die Mängel bemerkt.